

7

Zu
der öffentlichen Prüfung,
welche mit den Böglingen
der
Realschule im Waisenhaus zu Halle

am 28. März 1855,

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

in dem

Betsaale der deutschen Schulen

veranstaltet werden soll,

werden

die geehrten Aeltern der Schüler und alle Freunde des Schulwesens
hierdurch ehrerbietigst eingeladen

vom

Inspector Siemann,

Professor.

I n h a l t:

- I. Die Entwicklung der Städte im Mittelalter. Vom Oberlehrer Dr. Trotha.
- II. Schulnachrichten von dem Inspector.



H a l l e,

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.
1855.

7

der öffentlichen Prüfung

welche mit den Hörlingen

Hochschule im Waisenhause zu Halle

am 28. März 1852

Bevorzugte von 8 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr

Zeitskala der deutschen Schulen

bevorzugt werden soll

die besten Stellen der Schüler und alle Freunde des Schulpens

hierzu öffentlich eingeladen

Inspektor **Ziemann**

Professor

Druck der Weissenhofs-Buchdruckerei

1852



I.

Die

Entwicklung der Städte im Mittelalter.

Entwicklung der Städte im Mittelalter.



Zur Gründung einer Stadt führten oft die verschiedensten Veranlassungen. In der Nähe berühmter Klöster oder solcher Orte, wo wegen der Verehrung eines Heiligen fortwährend eine große Menge von Menschen zusammenströmte, desgleichen in der Nähe fürstlicher Hoflager, oder da, wo das Bett eines Flusses die Verbindung der beiden Ufer erleichterte, an Salzquellen, an belebten Handelsstraßen, in der Nähe wichtiger Pässe, oder an solchen Punkten, die wegen ihrer Lage leicht befestigt und vertheidigt werden konnten, mußte man mehr als irgendwo anders wünschen, einen bleibenden Wohnsitz zu gründen und da sind deshalb auch naturgemäß die ältesten und wichtigsten Städte entstanden. So wurde das Grabmal des h. Sebaldus, das eine Menge von Gläubigen herbeizog, Veranlassung zur Gründung von Nürnberg; so haben die berühmten Klöster St. Gallen und Fulda den Städten gleiches Namens ihren Ursprung gegeben, und Quedlinburg und Goslar wurden durch die dortigen königlichen Pfalzen sehr bald ansehnliche Städte.

So lange indeß der Besiz von Grund und Boden allein Einfluß und Ansehn verlieh, konnten die Städte nicht recht gedeihen; als aber seit den Kreuzzügen auch das bewegliche Vermögen immer höhere Geltung erlangte, lösten sich allmählig die Fesseln, durch welche das Gedeihen der Städte und das Ausblühen der gewerblichen Entwicklung und Betriebsamkeit bisher gehemmt worden war. Früher, als die meisten Dienstleistungen nur für die Nutzung von Grundstücken geschahen, konnte ein Dienstmann kaum daran denken, in eines andern Herrn Dienste zu treten. Als aber allmählig die Menge des vorhandenen Geldes zunahm, und Dienstleistungen immer häufiger durch Geld entschädigt wurden, brach sich auch bald Unternehmungsgeist und Gewerbleiß freie Bahn, und die dadurch begründete Wohlhabenheit mußte nothwendig das Verlangen nach persönlicher Freiheit steigern. Denn wurde ein Höriger von seinem Herrn zu sehr gedrückt, so floh er in eine Stadt, wo er ebenfalls seinen Unterhalt verdienen konnte, und deshalb entstanden in dieser ersten Zeit der Entwicklung der Städte sowohl in Italien und Frankreich, als auch in

Deutschland, den Niederlanden und England zwischen den Grundherren und den Städten unzählige Streitigkeiten darüber, ob entflozene Hörige in den Städten aufgenommen werden dürften. Da die Städte die Wichtigkeit dieser Streitfrage sehr wohl erkannten, setzten sie es endlich durch, daß Hörige, wenn sie sich 1 Jahr in einer Stadt aufgehalten hatten, ohne von ihren Herren zurückgefordert worden zu sein, zur Freiheit gelangten. Beispiele hiervon finden wir genügend; so wird dies Recht schon sehr früh von Bern, Lindau, Freiburg im Breisgau, von Harlem urkundlich erwähnt und im 12ten Jahrhundert war es auch schon in England ganz allgemein als rechtsherkömmlich anerkannt. Durch diese gesetzliche Feststellung hob sich die Macht und das Ansehen der Städte sichtlich, vor Allem aber im südlichen Frankreich, so daß hier schon um das Jahr 1200 die Bürger Zutritt zu den fürstlichen Höfen erhielten und Theil an den Turnieren nehmen durften. Vor allen zeichnete sich hier Carcassonne und Bezieres aus, die bald darauf, weil viele ihrer Bewohner durch höhere Bildung zu reinern religiösen Ansichten gelangt waren, mit Feuer und Schwert verheert wurden.

In Deutschland wurden in Betreff des obigen Gesetzes, ob entwichene Dienstleute nach Jahresfrist frei sein sollten oder zurückgefordert werden könnten, bald die Bürgerschaften, bald die Grundherren begünstigt. Wenige Fürsten erkannten die Wichtigkeit der städtischen Gewerbe und ihrer Blüthe besser, als die Kaiser Friedrich II. und Rudolf I., aber da es für sie von großer Wichtigkeit war, die geistlichen und weltlichen Großen an sich zu fesseln, so mußten sie oft nothgedrungen den Forderungen derselben: das Aufstreben des städtischen Geistes niederzuhalten, nachgeben. Aber wenn auch von diesen Fürsten den Städten wiederholt die Aufnahme entlaufener Grundbesitzer untersagt wurde, so wurde doch auch hier und da Manches nachgegeben und die Verjährungsfrist entflozener Leibeigenen oft, wie in Regensburg, auf 10, oft, wie in Ravenna, auf 5 Jahre festgestellt.

Eine der wichtigsten Einrichtungen des Mittelalters, wodurch die Städte schnell zu Macht und Ansehen emporwuchsen, waren die Zünfte, indem die Glieder einzelner Handwerke, oder wenn ein einzelnes Gewerk dazu nicht ausreichte, mehrere derselben in Genossenschaften zusammentraten. Waren diese Genossenschaften auch Anfangs nur zum Schutze der betreffenden Gewerke entstanden, so bewirkte doch bald die Zeit allgemeiner Unsicherheit und Gewaltthätigkeit, wo selbst die Fürsten die Ruhe nicht aufrecht zu erhalten vermochten, daß die Zünfte als Abtheilungen des städtischen Kriegsheeres auftraten. Nothwendig gewannen dadurch die einzelnen Gewerke selbst größern Einfluß; indem sich aber sowohl viele Glieder des geringern Adels als auch viele Eigenthümer freier Bauernhöfe innerhalb des Stadtgebietes mit ihnen

vereinigten, bildete sich allmählig der bürgerliche Stand. Je höher aber Handel und Gewerbe emporblüheten und je mehr Reichthum sich dadurch im Bürgerstande aufhäufte, desto stärker wurde auch das Bestreben, den mit Grundbesitz begüterten adeligen Geschlechtern die Stadtverwaltung nicht allein zu überlassen. Erst nach mannigfachen Kämpfen erreichte es der Gewerbestand, entweder gleichen Antheil an der Verwaltung zu erhalten, oder dieselbe gar, wenn die Zahl und der Reichthum seiner Glieder überwiegend war, ausschließlich sich anzueignen. Eines der wichtigsten Hülfsmittel, die Macht der Städte zu heben, entsprang jedoch aus dem sich allmählig entwickelnden Streben nach feinem edlern Genüssen. Man war nicht mehr zufrieden mit den Kleidungsstoffen, welche die Frau und die Töchter des Hauses spannen, mit den Hausgeräthen, welche von Leibeigenen ohne Lohn aber auch ohne Mitbewerber verfertigt wurden; allmählig begehrte man die Erzeugnisse fremder Länder, die also nur durch Geld und Handel zu erlangen waren, und je allgemeiner solche Producte begehrt wurden, desto mehr war dies eine Anregung für den einheimischen Gewerbefleiß. So entstand allmählig eine große Zahl gewerthätiger reicher Bürger, die nun natürlich darnach strebten, die bisherige Unmündigkeit, in der sie von den reichen Grundbesitzern gehalten wurden, abzuschütteln und selbst Antheil an der Verwaltung zu erlangen.

Nur Italien, Deutschland, Spanien, Frankreich und England waren von den verschiedenen Einflüssen berührt und durchdrungen, welche eine neue Gestaltung der Verhältnisse im Mittelalter herbeiführten, und darum ist auch nur die Entwicklung der städtischen Verhältnisse dieser Staaten hier näher ins Auge zu fassen. Da aber am frühesten und vollständigsten die italienischen Städte ausgebildet waren und da auch nach der Entwicklung ihrer Verhältnisse Vieles in der Entwicklung der deutschen Städte klarer wird, so müssen sie hier nothwendig vorangestellt werden.

1. Die italienischen Städte.

Wie schon in der alt-römischen Zeit die Rechte und Freiheiten der einzelnen Städte verschieden waren, je nachdem sie zu den Municipien, den Kolonien oder den Präfecturen gehörten, so erhielt sich diese Verschiedenheit in Italien auch noch späterhin, als die Römische Herrschaft schon längst untergegangen war. Vor allen Dingen sehen wir die Entwicklung des städtischen Wesens in Unteritalien sich ganz anders gestalten, als in Oberitalien. Denn während dort unter der Herrschaft des Griechischen Kaiserthums der Jahrhunderte lang ununterbrochene altherkömmliche

Gang der Verhältnisse das städtische Leben ganz erstarren ließ, entsprang hier, wo alle Verhältnisse durch die Verbindung mit den eindringenden germanischen Elementen bewegt wurden, unverkennbar ein neues Leben und eine wahrhaft neue Zeit. Denn da nach dem Untergange des Römischen Kaiserthums in Oberitalien die Herrschaft häufig wechselte und deshalb oftmals, wenn auch nur auf kurze Zeit jede fremde Herrschaft verschwand, während dann plötzlich hereinbrechende Gewaltthatigkeiten um so bitterer empfunden wurden, so führte dies die Städte nothwendig auf den Gedanken, sich in den Zeiten der Drangsal und der Bedrückung selbst zu helfen. Deshalb gründete sich zwischen der Zeit des Einbruches der Longobarden und der Zeit der Hohenstauffen, also zwischen 600 und 1100 in diesen Städten die in den alten Römischen Gemeindeverfassungen wurzelnde Freiheit immer fester, indem die Bürger Polizei und städtisches Vermögen meistens selbst verwalteten. Wenn nun aber auch das Streben der Städte nach völliger Unabhängigkeit nicht mit Erfolg gekrönt wurde, so finden wir es doch schon gegen Ende des 11ten Jahrhunderts allgemein, daß sie sich selbst ihre Consuln wählten, die sich freilich meist der kaiserlichen Bestätigung unterwerfen mußten und am häufigsten aus dem Adel, oftmals aber auch aus dem Bürgerstande gewählt wurden. Die Zahl der Consuln war in den einzelnen Städten verschieden, ja wir finden sogar in denselben Städten bald mehr bald weniger. So finden wir in Como meistens 14 Consuln, dagegen in Verona, Mantua und Brescia gewöhnlich nur 4; Bologna hatte 1173 deren 7, dagegen 1180 nur 4. Am meisten aber wechselte ihre Zahl in Genua, wo wir jedoch nie unter 3, aber auch nie über 8 finden. Aber neben diesen consules de communi finden wir auch noch Consuln, welche das Gerichtswesen verwalteten, consules de placitis, und solche, welche die Angelegenheiten der Kaufleute leiteten, consules mercatorum; doch waren diese alle den cc. de communi untergeordnet. Diesen Consuln, deren Amt stets nur 1 Jahr währte (sie konnten aber wieder gewählt werden), war aber noch ein großer Rath, consilium maius, zur Seite gesetzt, der in allen wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei der Gesetzgebung befragt werden mußte und neben diesem finden wir auch meistens noch einen kleinen Rath, consilium speciale, der gewöhnlich vorberathen mußte, ehe eine Sache durch die Consuln dem großen Rathe vorgetragen wurde.

Als nun aber die deutschen Kaiser alle die den unumschränkt herrschenden alten Römischen Kaisern zuständigen Rechte wieder in Anspruch nahmen, wollten die Städte diese Ansprüche nicht anerkennen und namentlich die Rechte und Freiheiten, welche sie im Laufe der letzten Jahrhunderte erworben hatten, nicht aufgeben. Hierbei ist der Einfluß nicht zu verkennen, den die von Frankreich aus Abälards

Schule im 11ten Jahrhundert durch Arnold von Brescia nach Italien gedrungene scholastische Philosophie auf die Entwicklung des Städtewesens in Italien übte. Indem Arnold den Grundsatz aussprach, daß die Städte ebensowenig als die Republiken des Alterthums dem Einflusse der Kaiser und der Bischöfe, in deren Händen die meisten Hoheitsrechte waren, unterworfen sein sollten, fand diese Lehre bei den Italienern den lautesten Beifall und es brach für das politische Leben in Italien seit dieser Zeit ein neuer Tag an. Zu gleicher Zeit lernte man durch das neu erwachende Studium des Römischen Rechtes die scharfe Ausbildung Römischer Rechtsverhältnisse kennen und wurde dadurch auf die Gegensätze aufmerksam gemacht, in welchen das alte Römische Recht zu der Germanischen Herrschaft stand, die man doch als eine Fortsetzung des alten Römischen Kaiserreichs anzusehen gewöhnt worden war.

Ein entscheidender Wendepunct in der Streitfrage über die Rechtsverhältnisse der Städte trat aber ein, als Kaiser Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstage 1158 versuchte, aus den alten kaiserlichen Gesetzen noch mehr Gewalt und Rechte, als er bisher gehabt hatte, nachweisen zu lassen. Bisher hatte man dem Kaiser bereitwillig Folgendes zugestanden:

- 1) er verleih die höhern Würden und unmittelbaren Lehen;
- 2) er beruft die Mannen zum Lehnsdienste;
- 3) er hält Reichstage und hat das Recht, allgemeine Gesetze zu geben;
- 4) er erhält das Fodrum, d. i. den Unterhalt des Heeres bei den italienischen Zügen;
- 5) er schickt Bevollmächtigte, um seine Rechte ausüben zu lassen.

Um nun die Ausdehnung seiner Rechte genau untersuchen und feststellen zu lassen, berief Friedrich zu dem ronkalischen Reichstage die 4 berühmtesten Rechtslehrer jener Zeit und gab ihnen 28 Abgeordnete aus 14 mächtigen lombardischen Städten zur Seite. Da aber diese Abgeordneten kaum beratende, viel weniger entscheidende Stimme hatten, so lauteten die neuen Gesetze sehr zu Gunsten des Kaisers; denn wenn sie auch den Rechten der alten Römischen Kaiser gegenüber mild zu nennen waren, so verletzten sie doch viele im Laufe der Jahrhunderte von den Städten erworbene Gerechtfame. Die wichtigsten dieser vom Kaiser für sich in Anspruch genommenen Rechte waren:

- 1) der Kaiser setzt in jeder Stadt einen podesta ein, der an der Spitze der eigentlichen Verwaltung steht;

- 2) ihm gebühren die Regalien, als: Zölle, Hafenz-, Fluß- und Brückengelder, sowie auch das Münzrecht;
- 3) alle Veräußerungen von Lehen ohne Zustimmung des Kaisers sind ungiltig.

Fast alle lombardischen Städte erhoben sich einmüthig gegen diese Gesetze, und namentlich erregte die Bestimmung, welche dem Kaiser die Ernennung der Stadtrigkeiten zusprach, allgemeine Entrüstung, weil er dadurch nicht nur der Lehnherr, sondern der wahre Oberherr der Städte geworden wäre. Die nach diesen Bestimmungen vom Kaiser eingesetzten Gewaltsboten (*potestates, podestà*) waren meist dem Kaiser ergebene Männer deutscher Abkunft und der Kaiser verschonte damit nur die ihm am meisten ergebenen Städte: Pavia, Lodi, Cremona, Como und Novara. Als sich aber bei der Ausführung dieser Gesetze überall eine gewaltige Gährung zeigte und der kaiserliche Statthalter in der Lombardei, um sich den Gehorsam der Städte zu sichern, Geißeln aushob, schlossen am 7. April 1167 Cremona, Verona, Lodi, Brescia, Trevigi, Bergamo, Vicenza, Mantua, Ferrara, Parma, Padua, Piacenza, Modena, Bologna, Mailand und Venedig zunächst für 20 Jahre den sogenannten Lombardenbund, indem sie sich eidlich gelobten: sich einander mit Gut und Blut beizustehen und nur gemeinschaftlich mit dem Kaiser Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. Diesen Eid mußten außer den Geistlichen, Laien und Stummen alle Bürger zwischen 14 und 60 Jahren schwören. Was die innere Organisation des Bundes betrifft, so stand an seiner Spitze eine jährlich erwählte Oberbehörde von Rectoren, welche die Consuln der einzelnen Gemeinden bald nach Lodi, bald nach Modena, am häufigsten aber nach Piacenza zu den Tagungen beriefen. Die zur Berathung vorliegenden Sachen wurden nach Stimmenmehrheit entschieden und die Rectoren überwachten die Vollziehung der Beschlüsse. Auch durfte bei etwaigen Beleidigungen kein Mitglied des Bundes Selbsthilfe gebrauchen, sondern mußte sich der Entscheidung unparteiischer und geschworener Schiedsrichter unterwerfen.

Unter solchen Verhältnissen konnte der Kampf zwischen dem Bunde und dem Kaiser nicht lange ausbleiben; als aber nach Anfangs glücklichen Erfolgen Friedrich I. bei Lignano 1176 eine völlige Niederlage erlitten hatte, sah er sich genöthigt, mit dem Bunde einen 6jährigen Waffenstillstand zu schließen, dem endlich am 25. Juni 1183 der Constanzer Friede folgte. Nach den Bestimmungen dieses Friedens überließ der Kaiser den Städten alle Einnahmen und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern; zur Untersuchung aller von den Städten beanspruchten Rechte außerhalb derselben an Weide, Mühlen, Brücken, Gewässern u. s. w. sollten unpar-

unparteiische Schiedsrichter eingesetzt werden. Doch konnte sich jede Stadt von dieser Untersuchung durch eine Ablösung befreien. Die Bürger sollten dem Kaiser als gemeinsamen Oberhaupte Huldigung leisten; die Consuln sollten frei gewählt, aber vom Kaiser bestätigt werden; bei den Kriegszügen des Kaisers in Italien sollten die Städte die herkömmlichen Abgaben an Lebensmitteln zahlen, vor Allem aber blieb die oberrichterliche Gewalt dem Kaiser. Dagegen durften die Bürger Bündnisse schließen und ihre Städte besetzen, aber sie mußten schwören, die durch diesen Frieden festgestellten kaiserlichen Rechte in Italien zu schützen. Diese Friedensbestimmungen kamen jedoch niemals völlig zur Ausführung, weil der Kaiser mit vielen Städten besondere Verträge schloß. So überließ er den Mailändern **1185** gegen eine jährliche Abfindungssumme die Regalien nicht bloß in ihrer Stadt, sondern auch in mehreren benachbarten Bezirken; so erhielt Florenz **1187** von Heinrich VI. die Gerichtsbarkeit und Pisa **1190** Freiheit von allen Abgaben.

Durch diesen Frieden erkannte also der Kaiser die italienischen Städte in der Stellung an, die er ihnen durch die Beschlüsse des ronalischen Reichstages hatte rauben wollen, und nun, wo eine freiere Gestaltung der städtischen Verhältnisse angebahnt war, traten auch bald in den meisten Städten sehr wichtige Veränderungen ein. Der hohe Adel hatte im Verlaufe der langen Kämpfe viele seiner früheren Ansprüche aufgeben müssen, besonders da der niedere Adel aus Eifersucht gegen ihn oft mit den Bürgern gemeinschaftliche Sache gemacht hatte. Denn da Viele vom niedern Adel die Erfahrung machten, daß sie, wenn sie sich mit dem hohen Adel verbanden, nothwendig in ein Abhängigkeitsverhältniß kommen mußten, während sie, sobald sie sich den Bürgern anschlossen, hoffen durften, an die Spitze der Bürgererschaften treten zu können, ließen sich die Meisten das Bürgerrecht ertheilen, so daß sich allmählig der ganze niedere Adel in den Städten sammelte. Selbst Glieder des hohen Adels verschmäheten es nicht, das Bürgerrecht zu erwerben; so wurde der Markgraf von Montserrat Bürger von Aquino und die Markgrafen von Decimiano Bürger von Alessandria. Da aber das demokratische Element in der Verwaltung der Städte immer mehr hervortrat, so bildete sich (zuerst in Mailand **1198**), um den Einfluß der Aristokratie zu retten, neben dem kleinen Rathe noch ein besonderer Ausschuß, *Credenza*, und aus diesem gingen dann später im 13ten Jahrhundert wenige *Anziani* (*ancianos*) hervor, welche dann anstatt mehrerer Consuln einen Podesta wählten, der aber nicht mit der früher vom Kaiser eingesetzten Behörde gleiches Namens verwechselt werden darf. Sein Wirkungskreis war vertragmäßig festgestellt und wir werden über das damals schon so tief greifende Parteiwesen erst recht aufgeklärt, wenn wir in Betreff dieses Podesta die Bestimmung

finden, daß er niemals ein Bürger der Stadt sein durfte, der er vorstehen sollte, sondern daß er stets ein Fremder sein mußte, weil man glaubte, auf diese Weise vor irgend welcher Parteilichkeit der obersten Behörde am Besten gesichert zu sein. Der Podesta war gewöhnlich von Adel und Ritter, ja Fürsten bewarben sich oftmals um diese Stellen. War er gewählt, so ward eine Urkunde über seine Rechte und Pflichten entworfen; darauf wurde eine feierliche Gesandtschaft an ihn geschickt und der Erwählte mußte, wenn er das Amt annahm, jene Urkunde feierlich beschwören; bei der Niederlegung desselben mußte er Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen und man verfuhr dabei meistens sehr streng, oft sogar willkürlich. War man schon im Laufe seiner Verwaltung mit ihm unzufrieden, so wurde er abgesetzt und verjagt. Um aber gegen mögliche Uebergriffe gesichert zu sein, mußte er sich vor einem Ausschusse gegen etwaige Anklagen rechtfertigen und man behielt zu etwaigen Entschädigungen meist einen Theil seines Gehaltes inne. In den meisten Städten aber durfte ein und derselbe Podesta nicht zwei Jahre hinter einander gewählt werden.

Als nun aber durch den Constanzer Frieden die Freiheit der Lombardischen Städte von außen nicht mehr gefährdet war, verfolgten die einzelnen Städte sehr bald wieder ihre besonderen Interessen und der Lombardische Bund, wenn er auch äußerlich noch fortbestand, ging seiner innern Auflösung immer mehr entgegen. Namentlich waren es Handelsinteressen, wodurch sehr oft Streitigkeiten benachbarter Städte veranlaßt wurden, und da oft mehrere Städte dieselben Interessen theilten, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich förmliche Parteinngen bildeten. Bald aber traten zwei Hauptparteien hervor, an deren Spitze Mailand und Pavia standen. Die Kriege zwischen diesen zwei Parteien wurden mit verheerender Wuth geführt; Baum- und Weinpflanzungen wurden vernichtet, das Vieh getödtet und ganze Gegenden verödet, so daß, was allerdings sehr leicht war, das Getreide durch Austausch gegen Erzeugnisse städtischen Gewerbfleißes von den Küsten Africa's und des schwarzen Meeres herbeigeschafft werden mußte. Der Handel nahm natürlich durch dieses neue Verfahren einen bedeutenden Aufschwung, so daß trotz aller dieser Kämpfe die Städte an Macht und Reichthum immer mehr emporwuchsen. Die Kaufleute von Rom, Mailand, Florenz, Genua, Venedig und Siena besorgten die Geldgeschäfte fast aller Europäischen Fürsten; aber vor Allen war es Venedig und Genua, in deren Händen sich der eigentliche Welthandel befand. Ihnen gehörten ganze Inseln; sie besaßen Factorien im griechischen Reiche, in Aegypten, Syrien und in der Krinn, so wie mehrere Küstenstriche rings um das schwarze Meer herum. Das jährliche Einkommen jeder dieser beiden Städte betrug mehr

als 400,000 Goldgulden oder 5 Millionen Thaler, also fast das Doppelte der gleichzeitigen Jahreseinnahme der Königreiche Neapel und Aragonien und ein Drittheil mehr als das Staatseinkommen von Großbritannien und Irland zur Zeit der Königin Elisabeth. Die Größe der Marine aller dieser italienischen Städte ist erstaunlich. Gerade die Gegenwart giebt uns Gelegenheit zu beobachten, wie schwierig es sei, ein Heer über das Meer nach entfernten Ländern zu führen und dasselbe dort mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen. Aber während der Kreuzzüge hat die Marine der italienischen Handelsstädte fast zwei Jahrhunderte hindurch die europäischen Kriegsheere nach Syrien, Kleinasien und Aegypten geführt. Sie waren allein im Besitze des Welthandels und versorgten alle Länder mit den Erzeugnissen ihrer Industrie und mit den Producten der heißen Zone.

Aber auch Wissenschaft und Kunst blüheten überall und viele Denkmäler der Baukunst aus jener Zeit werden noch heute von uns bewundert. In Pisa wurde zu Ende des 11ten Jahrhunderts der Dom, so wie die prächtige Kirche Johannis des Täufers, in Venedig die Markuskirche gebaut. Die Dome von Modena, Ferrara und Bologna entstanden gegen Ende des 12ten Jahrhunderts und um dieselbe Zeit bauten die Mailänder ihre von Friedrich I. zerstörten Mauern viel großartiger auf und zierten sie mit marmornen Thoren. Nicht minder großartig und prächtig bauten auch Ferrara, Pisa und Cremona die ihrigen. Der mit 207 Säulen geschmückte schiefe Thurm zu Pisa, die Thürme der Hauptkirchen von Florenz, Modena und Cremona sind ebenfalls in jener Zeit aufgeführt worden. Welche Kraft und Energie mußte in einem Volke wohnen, das ungeachtet Jahrhunderte langer Kämpfe solche Bauwerke aufführen konnte, und was würde dies Volk haben ausführen können, wenn es nicht so lange durch Parteiungen zerrissen gewesen wäre und wenn es sich nicht selbst durch stete Bürgerkriege aufgerieben hätte!

Dem ungeachtet dieses steigenden Wohlstandes ging das städtische Wesen in Italien immer mehr seinem Verfall entgegen. Die alte Sonderung der Parteien in Guelfen und Ghibellinen dauerte fort, aber ohne die frühere Lauterkeit der Triebfedern; ja, die sich also nannten, kannten oft nicht einmal die Bedeutung dieser Namen und die Parteien kämpften oft nur unter dem Schilde derselben, um gehässige Leidenschaften, vor Allem ihre Herrschsucht damit zu verdecken. Auch beschränkten sich diese Parteiungen nicht bloß darauf, ganze Städte mit einander in Kämpfe zu verwickeln, sie drangen auch in das Innere der Städte selbst, ja in die einzelnen Familien ein, so daß oft Kinder gegen Aeltern, Brüder gegen Brüder mit wilder Grausamkeit verfahren. Deshalb bildeten sich auch in den einzelnen Städten eine Menge äußerer Abzeichen unter den verschiedenen Parteien; Schnitt

und Farbe der Kleidung, die Haartracht, die Art des Grüßens u. s. w. unterschied den Guelfen von dem Ghibellinen; aber neben diesen Lächerlichkeiten verdrängte auch Blutrache, Ehr- und Habgier, Eifersucht und Neid alle Gemeinsamkeit der Bestrebungen. Hierzu kam noch, daß der Handwerkerstand, der von der Theilnahme an der Verwaltung bisher meist fern gehalten worden war, durch die Zünfte eine militärische Organisation gewann und, während die übrigen Stände unter sich zerpalten waren, in geschlossener Masse die beanspruchte Theilnahme an der Verwaltung erzwang. Der Führer der Zünfte, *capitano del popolo*, kam nun oft sogar mit dem Podesta in Streitigkeiten und in der Stadt selbst bildeten sich zwei Heerlager, so daß die Bürger in bedrängten Lagen, wenn sie gegen einen äußern Feind als ein Ganzes handeln mußten, sich genöthigt sahen, einen benachbarten Fürsten oder einen berühmten Kriegsobersten mit der höchsten Gewalt, *Signoria*, gewöhnlich auf 5 bis 10 Jahre zu bekleiden; man ließ ihn dann schwören, die Rechte der einzelnen Stände zu achten und überhaupt Gesetz und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wenn sich nun ein solcher Signore in einer Stadt auszeichnete, so geschah es nicht selten, daß er auch von andern Städten zum Signore gewählt wurde. Führte aber eine solche Stadt Krieg und unterwarf andere Städte, so betrachtete der Signore diese meist als seine Eroberung und seine Macht wuchs dadurch natürlich immer mehr und mehr. Oftmals übte er in Wahrheit fürstliche Gewalt, ohne jedoch den Namen zu führen; oft aber nahm er auch ganz ungescheut den Namen eines Fürsten an. So wurden die Visconti und Sforza in Mailand, die Medici in Florenz, die Gonzaga in Mantua, die Este in Ferrara allmählig die Gründer fürstlicher Häuser und nur sehr wenige Städte, wie Venedig und Genua, bewahrten sich die republikanischen Formen.

Wohl könnte man meinen, es sei für die Städte nur ein Glück gewesen, daß sie nach so langen fürchtbaren Kämpfen hinfort unter den mächtigen Schutz eines aus ihrer Mitte hervorgegangenen Herrn kamen, aber da die Macht dieser Herrscher nicht auf Erbrecht oder auf irgend ein gesetzliches Vorrecht, sondern nur auf Gewalt gegründet war, so glaubten sie sich auch meistens nur durch Gewalt in ihrer Machtstellung erhalten zu können, zumal da man gewöhnlich alle frühern Behörden, die noch allenfalls ein Schutzmittel gegen Willkühr und Gewalt hätten sein können, in thörichter Uebereilung beseitigt hatte. Wir sehen daher diese Emporkömmlinge meistens als Tyrannen regieren und ihre Gegner mit wilder Grausamkeit verfolgen.

Wenn nun ungeachtet aller dieser Kämpfe, dieser zahllosen Kriege und Zerstörungen die italienischen Städte im Laufe des 12ten und 13ten Jahrhunderts fast

ohne Ausnahme sowohl in Hinsicht der Zahl ihrer Bewohner, als auch der Macht und Bildung so gewaltigen Aufschwung nahmen, so verdient das in Wahrheit unsere höchste Bewunderung. Aber ihre Freiheit konnte nicht Bestand haben, da bei ihren Bürgern sich zu vielem Vortrefflichen auch so viel Verwerfliches gefellte; Parteihaß, Sittenlosigkeit und Selbstsucht waren die Ursachen ihres frühzeitigen Verderbens.

2. Die deutschen Städte.

Viele deutsche Städte verdanken den Römern ihren Ursprung, z. B. Köln, Regensburg, Corvey, und fast überall haben sich in solchen Städten Spuren der ältesten Einrichtungen erhalten, obgleich sich natürlich durch die hinzugekommenen deutschen Einwohner auch die Verhältnisse der alt-römischen Gemeinden ändern mußten. Aber abgesehen von diesen durch die Römer gegründeten Städten kannte Deutschland vor Karl dem Großen wohl kaum städtische Einrichtungen. Zwar waren schon damals Burgen vorhanden, in denen die Heerführer wohnten und die zugleich zur Sicherung des Landes, namentlich der Marken dienten, wie z. B. die Sachsenburg, Ballhausen (wo noch heute der Sachsenwall gezeigt wird), Seeburg und Burgscheidungen, das ja der ganzen fränkischen Macht mehrere Tage hindurch den hartnäckigsten Widerstand entgegensezte, — aber diese Burgen waren doch weit davon entfernt, Städte zu sein. Wie nun später aus verschiedenen Veranlassungen, z. B. in der Nähe berühmter Klöster oder königlicher Burgen Städte entstanden, ist schon oben erwähnt worden. Viele Verdienste um die Gründung neuer Städte erwarb sich jedoch Heinrich I., welcher die Sachsen und Thüringer zum Theil bewog, zum Theil durch Aushebung des neunten Mannes nöthigte, befestigte Orte zu bewohnen, damit diese bei den Raubzügen der Ungarn und Slaven eine sichere Zuflucht bieten könnten. Von den von ihm mit Land belehnten Grenzwächtern sollten nämlich stets 8 das Feld bestellen und den dritten Theil der Früchte abliefern, der neunte Mann aber sollte für sich und die acht Genossen in der Burg (urbs; so heißt z. B. auch die Altenburg bei Bamberg), die mit Wall und Graben umgeben war, Wohnungen und Scheunen bauen. Anfänglich wechselte dieser neunte Mann mit den übrigen, bald aber geschah dies nicht mehr. Da nun überdem manche Freisassen aus der Nähe und Ferne durch die in der Stadt herrschende größere Sicherheit bewogen wurden, ihre Wohnung innerhalb der Mauern aufzuschlagen, so begann sich durch die vermehrte Bevölkerung allmählig Handel und Gewerbe zu entwickeln. Vor Allem aber hob Heinrich die Städte durch das Gesetz, daß die

Abschließung von Kaufhandlungen, so wie das Halten feierlicher oder geselliger Zusammenkünfte nur innerhalb der Burgmauern geschehen durfte. So entstanden durch Heinrichs Sorgfalt sehr viele Städte zwischen der Elbe und Weser, z. B. Meissen, Merseburg, Goslar, Quedlinburg, Duderstadt und Nordhausen. Dagegen erwarben sich im Südwesten von Deutschland besonders die Herzoge Berthold I., II. und III. aus dem alten mächtigen Geschlechte der Zähringer viele Verdienste um die Gründung und das Aufblühen der Städte. Sie erbauten z. B. Freiburg im Breisgau (1120) und Bern (1191) und statteten sie mit Gemeinheitsrechten so reich aus, daß die Zahl, der Gewerbsleiß und der Wohlstand ihrer Bewohner schnell emporwuchs. Im Norden und Osten Deutschlands waren es die Welfen, denen viele Städte, z. B. München, Lübeck, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Minden, Schwerin, Rostock, Bismar, Stettin und Stralsund, ihre Entstehung verdanken.

Gewöhnlich unterschied man Reichs- oder Freistädte, die unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers, Land- oder Fürstenstädte, die unter der Hoheit einzelner Fürsten standen, und Burgstädte, die zu rein kriegerischen Zwecken als Sicherheitsplätze gegen feindliche Grenznachbarn errichtet waren. Diese letztern blieben deshalb auch meist in ihrer Entwicklung hinter den andern Städten zurück, zumal da sie meist nur von Hörigen bewohnt wurden. Denn was die Bewohner der Städte anlangt, so bestanden diese theils aus Freien, theils aus Unfreien, und zwar hatten jene in den von Fürsten und Bischöfen gestifteten Städten, und diese in den Burgstädten der Zahl nach das Uebergewicht. Nur die Freien hatten volle Gemeinheitsrechte, sie durften über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen, Aemter verwalten und dem Könige den Eid der Treue schwören. Die Unfreien oder Leibeigenen, auch Weisassen genannt, waren meist Handwerker und lebten in bald mehr bald minder drückenden Verhältnissen. Sie durften nicht einmal bei ihrem Tode zu Gunsten ihrer Kinder oder Verwandten über ihr Vermögen verfügen, da ihre Herrschaft sich erst das, was ihr zusagte, auswählen konnte; auch durften sie nicht nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln und nicht in andere Städte aufgenommen werden. Allmählig bildete sich jedoch, wie wir schon oben gesehen haben, die Regel, daß flüchtige Hörige, sobald sie 1 Jahr in einer Stadt gelebt hatten, ohne zurückgefordert zu sein, vollkommen frei waren. Sie durften sich dann vor der Stadtmauer hinter einer leichten Verschanzung aufstellen (daher Pfahlbürger) und erhielten Anfangs nur den Schutz, dann aber auch meistens die Rechte wirklicher Bürger. Freigelassene durften erst im dritten Gliede Bürger werden.

So wie aber die Entstehung der Städte, so war auch die Art ihrer weitem Entwicklung verschieden, indem Anwesenheit oder Abwesenheit, Macht oder Ohnmacht der Könige, Fürsten und Prälaten, Reichthum oder Armuth und unzähliges Andere auf die mannigfachste Weise hemmend und fördernd auf dieselbe einwirkte. Je höher aber die Bildung in den Städten stieg, je sicherer der Besitz und je höher deshalb der Werth des Grundeigenthums wurde, je mehr Handel und Gewerbe sich ausdehnte, desto schneller mußten auch die Städte emporblühen und desto mehr mußte ihre Abhängigkeit sich vermindern. Die Freiheit der deutschen Städte entwickelte sich jedoch nicht unter gleichen Verhältnissen, wie die der italienischen, da der Kampf zwischen dem Kaiser und dem Papste, der in Italien in alle städtischen Verhältnisse so tief eingriff, in Deutschland keinen so bedeutenden Einfluß haben konnte. Hier war dagegen der Kampf der verschiedenen Gegenkönige, welche einzelne Städte zu gewinnen trachteten, oder die günstige Gestimmung einzelner für das Aufblühen der Städte sehr besorgter Fürsten oder auch Geldmangel der Fürsten und Prälaten oftmals Veranlassung, die Städte mit verschiedenen Freiheiten und Hoheitsrechten auszustatten. Wenn nun auch die deutschen Städte nicht gerade, wie Viele meinen, eine Nachbildung der italienischen waren, so mußte doch nothwendig der Hinblick auf diese die Bürger zu größern Forderungen reizen, die Fürsten dagegen zur Vorsicht mahnen. Dessen ungeachtet sehen wir, daß die Hohenstauffen theils vielen Orten Stadtrechte verliehen, z. B. Landshut, Lindau, Heiligenstadt, so wie vielen pommerschen, märkischen und preussischen Städten, theils die Freiheit älterer Städte erweiterten (z. B. Ulm, Regensburg, Heilbronn, Münster, Goslar, Worms, Wien, Speier u. a.), wofür ihnen diese oftmals, wenn Fürsten und Prälaten abfielen, unwandelbar treu blieben. Daß aber ungeachtet dieses Schutzes die Hohenstauffen mit aller Kraft den eigenmächtigen Verbindungen mehrerer Städte, welche alle bisherigen Rechte der Fürsten und Prälaten vernichten wollten, entgegen traten (wie z. B. Friedrich II. 1226 den Bund aufhob, welchen Worms, Mainz, Frankfurt und Gelnhausen wider den Erzbischof von Mainz geschlossen hatten), das dürfen wir nur als einen Gewinn für Deutschland rechnen, weil jenes Verfahren, das alle Rechte neben den städtischen vernichten wollte, nothwendig zur drückendsten Tyrannei hätte führen müssen.

Was die städtische Verwaltung betrifft, so finden wir zuerst Bögte, die an manchen Orten vom Könige, an andern von Fürsten und Prälaten eingesetzt waren. Zwar standen diesen Bögten schon in früher Zeit aus den Bürgern gewählte Schöppen zur Seite, aber da der Vogt der ganzen Verwaltung vorstand, so hatten diese fast gar keinen Einfluß. Oftmals beseitigten die Städte die Bögte

durch Gewalt oder durch Vertrag und dann wurde die Stadt eine Reichsstadt genannt, wo die Könige nur die obere Sicherheitspflege und die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Bürgern erwählten Vögte dagegen die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit besaßen. Wenn sich aber eine Stadt nicht von der Oberherrschaft des Landesfürsten befreien konnte, so galt dieselbe eben nur als Landstadt. Allmählig erwarben nun zwar immer mehr Städte das Recht, ihre Vögte selbst zu wählen, aber damit war in der Regel nur sehr wenig für die eigentliche Bürgerschaft gewonnen, da nun adelige oder durch Reichthum angesehene Bürgergeschlechter (Patricier) sich in die Verwaltung theilten und die Rathsfähigkeit auf einige wenige Familien beschränkten. Aber gerade dieser Mißbrauch, zumal er oft mit Stolz und Härte gepaart war, war es, der die gesammte Bürgerschaft zu der Forderung der Theilnahme an der Verwaltung führte, welche ihr dann auch, zuweilen durch Vertrag, meistens aber in Folge harter Kämpfe, zugestanden wurde. So wurde z. B. in Frankfurt 1325 ein Tuchmacher, Culmann Jaan, zuerst zum Rathmann und dann zum Bürgermeister, magister civium (dieser Titel kommt zuerst 1304 vor) gewählt, und hier sowohl als auch anderswo wurde nun hinfort dem Gewerbestande eine beständige auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern festgesetzte Theilnahme an dem Rathe bewilligt. Dies geschah namentlich, seit sich das Zunftwesen mehr ausgebildet hatte. Die Zünfte waren ursprünglich wohl nur Handwerkervereine zu Handwerkszwecken*), aber allmählig, besonders als zwischen dem Adel und dem Bürgerstande Wechselheirathen häufiger vorkamen, bekamen sie Theil an den Gerichten als Schöppen, das Recht über Handelsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen und endlich, obwohl meist erst im 14ten Jahrhundert, Theilnahme an der Regierung. Diese wichtige Veränderung auf Grund gemeinschaftlicher Uebereinkunft trat z. B. ein in Speier 1330, in Straßburg 1332, in Zürich 1335, in Constanz 1341, in Nürnberg 1349, in Frankfurt a. M. 1363, in Köln 1365 und in Augsburg 1369. Weigerten sich aber, wie es häufig vorkam, patricische Familien, den Bürgern solche Theilnahme an der Regierung zuzugestehen, so wurden sie zur Auswanderung gezwungen.

Während sich also die Städte Italiens nach kurzer Blüthe durch die in Folge steigenden Reichthums eingetretene Selbstsucht und Sittenlosigkeit unter einander aufrieben

*) In Worms finden wir schon 1106 eine geschlossene Innung und 1266 finden wir in Straßburg die Zünfte der Rindsuter (Rindschuster), Kurbewener (Corduangerber), Zimmerleute, Küfer, Deyläute (Delschläger), Schwertfeger, Müller, Schmiede und Sattler.

riehen und sogar der früher so kräftige Lombardenbund der innern Auflösung entgegen ging, sehen wir die deutschen Städte, besonders im Nordosten und Südwesten immer mächtiger emporblühen. Besonders wurden nach dem Falle der Hohenstauffen, als unter den vielen Gegenkönigen die öffentliche Sicherheit so sehr gefährdet war und die Fürsten sich gegen die Städte jede Willkür erlaubten, Verbindungen einzelner Städte, denen Friedrich II. so kräftig entgegen getreten war, unumgänglich nothwendig. Ueberall waren Fehden und Unsicherheit des Eigenthums; nur das Recht des Stärkern galt und ungescheut und ungestraft brandschatzte und plünderte der kecke Adel die Waaren des friedlichen Bürgers oder nahm ihn selbst gefangen, um ihm nur gegen hohes Lösegeld die Freiheit wieder zu geben. In vielen Gegenden hatte man nur die Wahl, auf den Aufschwung städtischer Gewerbe ganz zu verzichten, oder dieselben durch Bündnisse gegen den gewaltthätigen Herrenstand zu schützen. So entstand im Nordosten die städtische Hanse und im Südwesten neben dem schwäbischen Städtebunde der Bund oberdeutscher Städte oder die schweizerische Eidgenossenschaft.

Die älteste und auch bei Weitem wichtigste unter diesen Verbindungen der Städte ist die Vereinigung der nordöstlichen Gemeinden oder die Hanse, d. i. Genossenschaft. Der Ursprung dieses später so gewaltigen Bundes ist zum Theil dunkel; wahrscheinlich hatte derselbe seinen Grund nur in der Sicherung von Handelsinteressen, da man in den scandinavischen und slavischen Reichen nur durch inniges Zusammenhalten den Handel nach diesen Ländern schützen konnte; aber allmählig erweiterte man den Bund dadurch, daß man als Zweck die Sicherung des Landfriedens und des Eigenthums hinzufügte. Es währte auch nicht lange, so stieg er zu so bedeutender Macht empor, daß er eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters ist. Sicherlich wirkte die Stiftung des Lombardenbundes mächtig auf die Entwicklung des deutschen Bürgerthums zurück, welches sich unter ähnlichen Verhältnissen in der Hanse einen Schutz gegen geistlichen und weltlichen Uebermuth schuf. Nach dem Untergange der Hohenstauffen wurde die Annäherung der Geistlichkeit und der Fürsten unerträglich, so daß sich gerade dadurch die bürgerliche Selbstständigkeit um so schneller entwickeln mußte. Der Bürgerstand beginnt in dieser Zeit offenbare Fehde gegen die Mißbräuche der Lebensmacht, und wir dürfen also in der Hanse nicht bloß einen schlauen auf Gewinn berechneten Bund erblicken, sondern wir müssen sie als die Frucht eines in den germanischen Völkern tief wurzelnden Strebens nach Freiheit und Unabhängigkeit erkennen und würdigen.

Im Jahre 1241 schlossen zuerst Lübeck und Hamburg ein Bündniß und verpflichteten sich gegenseitig, das Meer von der Travemündung bis zur Elbe und die Elbe von Hamburg bis zur See zu schützen. Alle Städte, die gleiches Interesse hatten, schlossen sich ihnen bald an und die verbundenen Städte erwarben nun in allen nordischen Ländern Privilegien für ihren Handel. Bald wuchs der Bund so, daß 85 Städte von der Schelde bis Esthland zu ihm gehörten und daß er in vier sogenannte Quartiere getheilt werden mußte: 1. das wendische Quartier, wozu Lübeck, Hamburg und alle Städte der mecklenburgischen und pommerschen Küste gehörten; 2. das kölnische Quartier, das die Städte Frieslands, Westphalens und der Niederlande umfaßte; 3. das Braunschweigische Quartier, wozu die Städte zwischen Weser und Elbe, und 4. das Danziger oder preussische Quartier, wozu die Städte östlich von der Weichsel gehörten. Gewerbleiß und Freiheitsliebe entwickelte in diesem Bunde bald eine außerordentliche Kraft, so daß er, keinem Herrn unterthan, den Welthandel des Nordens leiten, deutsche Sprache an die Küsten Lieflands und Kurlands tragen, Scandinaviens Könige demüthigen und sogar zwischen fremden Fürsten und Völkern als Schiedsrichter auftreten konnte. Sogar der kaiserlichen Acht und des päpstlichen Bannes spottete er im stolzen Selbstgeföhle; „nur Gott, unser Aller Herr, wolle er unterthan sein“ — das war seine kühne Antwort auf Ahtserklärung und Bannspruch. Denn als Waldemar III. von Dänemark, von der Hanse gedemüthigt, die Hilfe der Kirche, des Römischen Reiches und sämmtlicher Könige anrief, die in der aufstrebenden Hanse einen gemeinschaftlichen Feind bekämpfen zu müssen glaubten, rüstete Kaiser Karl IV. mit aller Macht gegen den Bund und Papst Urban V. schleuderte den Bann gegen ihn. Aber mit der Gefahr wuchs auch seine Kraft; ungeheure Rüstungen zeigten seine Macht, Norwegens Küsten wurden verheert, Schonen verwüstet, Kopenhagen erobert, bis Waldemar endlich (1370) um Frieden bitten und die Handelsfreiheiten des Bundes erweitern mußte.

Die höchste gesetzgebende Gewalt stand bei der Bundesversammlung, welche aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden bestehend, allgemeine für alle Bundesglieder gültige Gesetze gab, die Streitigkeiten der einzelnen Städte unter sich oder mit auswärtigen Mächten entschied, die Beiträge an Mannschaft, Schiffen und Geld bestimmte, Krieg erklärte, Frieden und Verträge schloß. Doch gab es wenig allgemeine Bundesgesetze, weil man auf so viele örtliche Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte. Die Hauptorte des Bundes waren Lübeck, Braunschweig und Danzig, welche den engern Ausschuß der Bundesversammlung bildeten und die allgemeinen Angelegenheiten leiteten. Wie groß die Blüthe dieser Städte damals

gewesen sei, geht z. B. daraus hervor, daß Danzig, welches nach dem Untergange Wisbys (1449) Haupt des preussischen und liesländischen Quartiers wurde, an 50,000 Wehrfähige zählte; Dortmund zählte damals 10,000 Häuser, Lübeck konnte 100,000 wehrhafte Bürger aufstellen und Mecklenburgs halbes Grundeigenthum gehörte den Städten des Hanseatischen Bundes.

Als Hauptstützen des äußern Handels, besonders um die Concurrnz unmöglich zu machen, dienten dem Bunde Stapelplätze; in London, Brügge, Antwerpen, Bergen, Nowgorod und Narva waren sogenannte Residenzen oder Comptoirs errichtet, deren Einrichtung und Verwaltung auf das Bestimmteste geregelt war. Die Factoren auf diesen Comptoirs mußten unverheirathet sein, damit sie nur für den Handel lebten, auch waren sie einer fast klösterlichen Zucht unterworfen. Mehrere Privilegien der nordischen Reiche und des deutschen Reiches erhöhten noch die Macht und das Ansehn der Hanse; sie unterhielt ihre eigenen Truppen, führte mit diesen mehrere glückliche Kriege, z. B. mit Dänemark und Norwegen und siegte oft zur See. Viele sehr nützliche Einrichtungen in jener wilden Zeit des Faustrechts verdankten der Hanse ihre Entstehung, doch ist es ihr zum Vorwurfe zu machen, daß sie Kunst und Wissenschaft vernachlässigte. Auch läßt es sich nicht läugnen, daß sie, weil sie sich nur mit Zwischenhandel befaßte, den Gewerben im eigenen Lande fast gar keine Beachtung schenkte. Die gewerblichen Erzeugnisse, deren sie zum Handel bedurfte, kaufte sie meistens in Belgien; durch den Ankauf von Rohstoffen beförderte sie wohl den Ackerbau in Polen, die Eisenproduction in Schweden und die Schafzucht in England; aber dem eigenen Vaterlande und seinem Gewerbfleiß widmete sie auch nicht die mindeste Sorgfalt, was sich später auf das Empfindlichste rächte.

Doch die Geschichte ihres Verfalles, der namentlich nach dem Ausscheiden der niederländisch-flandrischen Städte schnell hereinbrach, gehört der neuen Zeit an. Die Gründe, die diesen Verfall herbeiführten, waren wohl: starres Festhalten am Alten, Mangel an Einheit, Vernachlässigung des meistens leibeigenen oder halbfreien Landvolks und das allmählig mehr hervortretende Uebergewicht des Erwerbtriebes, so daß die überwiegende Macht des Goldes den Geist der Freiheit lähmte. Der letzte Hansetag ward 1630 nach Lübeck ausgeschrieben, wo sich die meisten Städte feierlich von einem Bunde los sagten, der sie nicht mehr zu schützen vermochte. Nur Hamburg, Lübeck und Bremen als ein Schatten ehemaliger Größe blieben noch vereint.

Während also die Hanse im Nordosten den Grund eines freistädtischen Bundes legte, bildete sich auch im Südwesten eine Vereinigung der schwäbischen



Gemeinden wider die Mißbräuche des Lebenswesens und die Uebergrieffe der Fürsten und des Adels. Während Karls IV. Regierung nahmen besonders in dem zerstückelten, vielen Herren unterworfenen Schwaben Zügellosigkeit und Gewaltthätigkeiten so sehr überhand, daß zumal die Städte viel darunter zu leiden hatten. Dieses gefesselten Zustandes müde, schlossen 1376 14 schwäbische Gemeinden (Ulm, Weil, Constanz, Rothweil, Reutlingen, St. Gallen, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Bibrach, Ravensberg, Kempten, Kaufbeuren und Eßlingen) den sogenannten großen Bund, indem sie sich wider alle ungesetzliche Gewalt gegenseitige Hilfe gelobten. Allmählig breitete sich derselbe immer weiter aus, bis er endlich 42 Städte umfaßte und stark genug war, Eigenthum und Freiheit gegen jeden Feind zu schützen. Dieser Bund wurde um so wichtiger, als der schon seit 1255 bestandene rheinische Bund, der über 70 Städte (darunter Mainz, Straßburg, Speier, Worms, Frankfurt, Hagenau und Weisenburg) umfaßte, sich demselben 1381 durch den Vertrag zu Speier anschloß. Gegen ihn bildeten sich mehrere Bündnisse von Fürsten, Grafen und Herren, an deren Spitze der thatkräftige Graf Eberhard von Württemberg stand. Trotz der fortwährenden Fehden, die mit wechselndem Glücke und gleicher Erbitterung geführt wurden, nahmen doch die Städte an Wohlstand und durch Aufnahme bedrängter Leibeigener aus den Gebieten ihrer Gegner an Bevölkerung zu; denn um harter Behandlung zu entgehen, flohen diese armen Leute oft in die Städte, wo sie als Pfahlbürger Sicherheit und Freiheit fanden. Um nun den Städten diesen steten Zuwachs an Macht zu entziehen, bot der Adel den Städten listiger Weise zweijährigen Frieden und Bündniß an, und dieser kam auch durch den Landfrieden von Ehingen (den 9. April 1382) zu Stande, obgleich die Städte erkennen mußten, daß durch die Bestimmung: in der genannten Zeit keine flüchtigen Hörigen eines Fürsten oder Herrn in das Bürgerrecht aufzunehmen, der Aufschwung des Bürgerthums gänzlich gelähmt werden müsse. Obgleich dieses Bündniß durch König Wenzels Vermittelung durch den Heidelberger Landfriedensbund 1384 besiegelt wurde, so brachen doch plötzlich 1388, als die Städte im Vertrauen auf den beschworenen Frieden ungerüstet waren, die Herzoge Friedrich und Stephan von Baiern in die Marken der Städte ein; und es entbrannte in Baiern und Schwaben ein wechselvoller, furchtbarer Krieg. Die Städte stellten ein bedeutendes Heer in das Feld, wurden aber am 23. August 1388 in der Nähe der Stadt Weil bei dem Dorfe Döffingen und am 6. December desselben Jahres bei Worms vollständig geschlagen. Kaiser Wenzel aber löste nun auf dem Reichstage zu Eger die Städtebündnisse in Baiern, Schwaben, Franken, dem Elsaß, am Rhein und in der Wetterau „als wider Gott, das heilige Römische

Reich und das Recht streitend“ gänzlich auf und verbot den Städten bei schwerer Strafe, flüchtige Unterthanen der Fürsten und Herren bei sich aufzunehmen. Die Städte erhoben laute Klage über den parteiischen Spruch des Kaisers, aber da sie bei dem hart und stolz behandelten Landvolke keine Unterstützung fanden, so mußten sie sich obwohl mit Widerstreben dem strengen Urtheile unterwerfen. Die meisten Städte schlossen nun im Gefühle ihrer Schwäche mit den Fürsten Verträge, aber nicht mehr wie früher als gleichberechtigte Verbündete, sondern als Schirmverwandte oder Schutzensossen, wodurch sie aus früher unabhängigen Reichsstädten abhängige Landstädte wurden.

So sehen wir überall das republikanische Gemeinwesen der deutschen Städte immer mehr verfallen; nur die schweizerische Eidgenossenschaft macht hiervon eine Ausnahme, indem sie Bürger- und Bauernthum für den Kampf wider Adels- und Fürstengewalt auf die Dauer zu vereinigen wußte. Die freisinnigen Herzoge von Zähringen (1127—1218) hatten die Städte immerdar geschirmt und gepflegt und die immer offener auftretende Herrschsucht der Habsburger hatte den innern Drang nach Unabhängigkeit nur noch mehr erstarren lassen. Schon früh hatten sich deshalb die schweizerischen Städte Antheil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten erworben; in Freiburg wählte die nach gleichen Gesetzen gerichtete Gemeinde jährlich ihren Schultheiß; in Bern wählten die Bürger jährlich einen doppelten Rath von 12 und 50 Mitgliedern und der ihnen vorstehende Schultheiß verwaltete seit 1208 sogar den Bluthann des bisherigen Reichsvogts. Basel hatte unter den salischen Kaisern sämtliche Rechte einer Reichsstadt erworben und die Bürger erwählten jährlich einen Rath, der aus 4 Herren von der Ritterschaft, 4 Bürgern aus vornehmen Geschlechtern und aus 24 Abgeordneten der Zünfte bestand. Ebenso hatten die Thalgemeinden (Waldstädte) von Schwyz, Uri und Unterwalden, durch Gebirge, Seen und Wälder zu einem unabhängigen Gebiete abgeschlossen, die alte Unabhängigkeit bewahrt. Zur Handhabung der Gesetze wählten sie in jährlichen Volksversammlungen einen angesehenen Bürger zum Ammann und zur Schlichtung von Rechtshändeln 7—9 Richter, denen in wichtigen Fällen Geschworne zur Seite gesetzt wurden. Im Uebrigen erkannten sie den Kaiser als ihren angeborenen Schutzherrn. Um aber den steten Angriffen der ringsum wohnenden Fürsten und Herren kräftigern Widerstand entgegenzusetzen zu können, schlossen die Waldstädte 1291 durch eine schriftliche Urkunde einen Bund, indem sie feierlich gelobten, sich gegenseitig gegen jeden Angriff zu unterstützen. Die Versuche der Habsburger, ihnen die Reichsunmittelbarkeit zu entziehen und sie ihrer eigenen Schirmherrschaft zu unterwerfen, scheiterten gänzlich; denn aus den blutigen Käm-

pfen, welche sie gegen die Eidgenossen führten, gingen diese stets siegreich hervor und nach der Schlacht bei Morgarten befestigten sie das obige Bündniß durch den am 9. December 1315 zu Brunnen geschlossenen ewigen Bund, welchem auch bald darauf, 1332, Luzern beitrug, so daß wir also hier zuerst die Eidgenossenschaft der Thalgemeinden mit dem städtischen Bürgerthume verbunden sehen. Der Bund überschritt auch bald die engen Grenzen der Gebirge, indem sich ihm bald darauf Zürich (1351), Glarus und Zug (1352) und Bern (1353) anschloß. Nur Iose war das Band, das diese 8 Städte und Lande mit einander vereinigte, und deshalb versuchte es auch bald Herzog Albrecht von Oestreich, den Bund zu trennen und Kaiser Karl IV. erklärte, daß ewige Einigungen zwischen Reichsvölkern dem schuldigen Gehorsame gegen das Oberhaupt widerstrebten. Doch als die Eidgenossen der angedrohten Gewalt wieder Gewalt entgegen setzten, sah sich der Kaiser zum Nachgeben gezwungen und erkannte 1362 den ewigen Bund der 8 alten Orte an. Von außen ungefährdet konnten diese nun ihre Thätigkeit der Abstellung innerer Mißbräuche zuwenden und stellten 1370 durch den sogenannten Pfaffenbrief einen unverbrüchlichen Landfrieden fest. Dieses erste schriftliche Grundgesetz des Bundes war zwar an sich noch sehr unvollkommen, aber indem es festsetzte: „daß Niemand „vor ein fremdes Gericht geladen werden solle und daß Jeder, der den Herzogen „von Oestreich oder irgend einem andern Fürsten und Herrn durch Dienstgelübde „verpflichtet sei, nur dann in den Städten und Dörfern der Eidgenossen wohnen „dürfe, wenn er gelobe und schwöre, des Bundes Nutzen und Ehre zu fördern“ — wurde dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen und die Ablösung des Habsburgischen Lehnverbandes gewissermaßen zur Pflicht gemacht. Den hierdurch bewirkten stichtlichen Aufschwung des Bundes suchte Leopold III. und sein Bruder Albrecht vergebens zu hemmen; eine lange Reihe blutiger Fehden wurde mit wechselndem Glücke geführt, bis endlich durch Basels Vermittelung am 22. April 1389 zu Solothurn ein siebenjähriger Friede und nach abermals ausgebrochenen Kämpfen durch Kaiser Siegismond 1412 ein 50jähriger Friede zu Stande kam, durch welchen den Eidgenossen alle ihre alten Rechte und Freiheiten ohne allen Vorbehalt bestätigt wurden. Somit hatten sie ihr vorgestektes Ziel erreicht; der Kampf um die Freiheit war beendet und die Selbstständigkeit des Bundes war nicht nur durch das Gewicht der Waffen, sondern auch durch urkundlichen Vertrag gesichert. Der Kaiser behielt sich Anfangs nur die oberste Gerichtsbarkeit und das Münzrecht vor, allein allmählig kamen auch diese Rechte durch Kauf, Schenkung oder Vertrag in die Hände der Städte. Noch höher aber stieg die Macht des Bundes, als viele reichsunmittelbare Städte und Herren in der Schweiz, z. B. die Grafschaft Neuenburg 1406,

St. Gallen 1454, Ballis 1473, entweder freiwillig oder durch die Noth gedrängt sich unter den Schutze der eidgenössischen Städte stellten.

Werfen wir nun noch im Allgemeinen einen Blick auf die Gesittung des deutschen Bürgerstandes des Mittelalters, so finden wir, daß die altväterliche Einfachheit bei dem stets wachsenden Reichthume der Städte mehr und mehr in den Hintergrund trat; selbst Tracht und Kleidung wechselten, seitdem die Bürger durch häufigern Verkehr mit fremden Ländern zumal mit Italien die Brunsucht des Auslandes nachzuahmen begannen. Namentlich bei öffentlichen Festen zeigte man gern den höchsten Glanz; goldene und silberne Becher durften nicht fehlen und Männer und Frauen strahlten in seidnen mit kostbaren Steinen und Perlen besetzten Gewändern; selbst Rüstung und Waffen, so wie die Geschirre der Rosse schimmerten von Gold und Silber. Zwar suchte oftmals die Obrigkeit durch Verbote dem immer mehr überhand nehmenden Luxus zu steuern, aber dieselben halfen wenig oder nichts. Dagegen herrschte, zumal im Vergleiche mit den Bürgern Italiens und Frankreichs, fast überall häusliche Zucht und Ehrbarkeit; unnatürliche Laster wurden mit dem Tode bestraft. Die Gastfreundschaft galt als eine heilige Pflicht und jeder Fremdling wurde freundlich bewillkommenet und mit aller Herzlichkeit beherberget.

So wie sich aber das städtische Leben mehr und mehr entwickelte, so fand auch der Geschmack an der Kunst und an dem Schönen immer mehr Verbreitung. Alle die herrlichen Werke der Baukunst sind stumme aber beredete Zeugen, daß ein wahrhaft frommes Gemüth in jener Zeit des deutschen Bürgers schönstes Besitztum war. Zwar zeigen die Dome von Basel, Worms und Speier, die zwischen 1020 und 1050 erbaut wurden, nur erst die Spuren beginnender Meisterschaft, aber bald sehen wir und zwar meist durch freiwillige Beiträge jene erhabnen einfachen Dome entstehen, die noch jetzt unsere Bewunderung erregen. So wurde der Münster zu Straßburg 1015 begonnen und 1275 vollendet; der Bau des Kölner Doms fällt zwischen 1248 und 1322; der Magdeburger Dom wurde von 1208 bis 1363, der Stephansthurm in Wien um 1140 und der Freiburger Münster von 1152 bis 1297 erbaut.

Auch äußerlich gewannen die Städte allmählig ein freundlicheres Ansehn; seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts wurden sie meistens gepflastert und zeichneten sich dadurch vor den an Palästen reichern Städten Italiens rühmlich aus. Vor Allem aber bestand der Vorzug der deutschen Städte vor den italienischen darin, daß in jenen bei weitem mehr Sitte, Zucht, Ordnung und Eintracht herrschte. Namentlich war es für Deutschland ein großer Gewinn, daß die einzelnen Stände, also Bauern, Bürger und Adelige ihre Eigenthümlichkeit festhielten und daß kein



Stand den andern ganz unterdrückte. Während dem italienischen Bürger außerhalb seiner Mauern Alles fremd und feindlich erschien, und innerhalb derselben Haß und Zwietracht walteten, verlor der Deutsche das Gesamtvaterland niemals ganz aus den Augen; während in den italienischen Städten stets nur eine kleine Minderzahl regierte, das Volk aber in drückenden Dienstverhältnissen stand, konnte in den deutschen Städten jeder Bürger seinen gebührenden Platz einnehmen. Aber gerade dies Wechselverhältniß der einzelnen Stände war es, welches den innern Reichthum des deutschen Lebens so sehr erhöhte und Frieden und Eintracht so lange bewahrt hat.

3. Die französischen Städte.

In Frankreich waren in den meisten Theilen des Landes die alten Römischen Städterechte bis auf wenige geringfügige Ueberreste durch die Rohheit der einwandernden Franken vernichtet worden. Die Städte waren sämmtlich geistlichen und weltlichen Herren unterworfen und unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, besonders unter Karl dem Kahlen war das Lehenswesen so übermächtig geworden, daß sogar das Königthum von ihm abhängig wurde, und daß fast aller Grundbesitz zumal im nördlichen Theile des Landes lehenbar geworden war. Nur die Städte im südlichen Frankreich hatten zum Theile ihre alten Einrichtungen aus der Römerzeit noch bewahrt und ihre Einwohner waren niemals dem Zustande der Sklaverei so nahe gekommen, als die nordfranzösischen Städte. Die zahlreichen fürstlichen Höfe hatten Gewerbleiß und Handel befördert und dadurch den Wohlstand gehoben; den Bürgern und ihren Obrigkeiten war stets das Recht geblieben, an Landtagen und andern Versammlungen Theil zu nehmen. Schon 1080 finden wir auf einer in Narbonne gehaltenen landständischen Versammlung neben Bischöfen, Grafen und Herren Vertreter mehrerer Städte; und wenn auch der städtischen Behörden dieses Landstriches (Consuln) z. B. in Bezieres erst 1131, in Montpellier 1141, in Nismes 1144, in Toulouse 1149 Erwähnung geschieht, so kann doch das frühere Vorhandensein und wenigstens zum Theil auch das Fortbestehen derselben seit der Zeit der Römischen Herrschaft um so weniger bezweifelt werden, als die meisten königlichen Freibriefe nur eine Bestätigung dieser längst bestehenden Rechte enthalten. Sie besaßen Bewaffnungs- und Kriegsrecht, das Recht Bündnisse zu schließen, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die Rechtsverwaltung. Aber die Blüthe dieser Städte währte nicht lange; schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts wurde ihre aufstrebende Macht im Albigenserkriege gebrochen.

Dage-

Dagegen war die Lage der Bewohner der nördlichen Städte nur sehr wenig von dem Zustande der unfreien Bevölkerung des Landes verschieden. Sie waren nicht nur den willkürlichen Forderungen und Erpressungen der Lehnsherrn preisgegeben, indem sie z. B. zur Verheirathung oder zur Veränderung des Wohnortes erst der Erlaubniß des Herrn bedurften, sondern sie hatten meistens auch viel durch höchst parteiische Rechtspflege zu leiden, da der Lehnsherr seine Gerichtsbarkeit meist nur zur Befriedigung seiner Habsucht benutzte. Die Gewerbe konnten nicht aufblühen, weil es den Lehnsherrn unter ihren Leibeigenen nicht an Handwerkern fehlte und sie sich überdem das Recht anmaßten, den Preis für etwa gelieferte gewerbliche Erzeugnisse selbst zu bestimmen. Aber trotz aller dieser Bedrückungen konnte doch die Erinnerung an einen frühern bessern Zustand, welche durch einige auch im nördlichen Frankreich hier und da erhaltene Ueberreste der alten städtischen Einrichtungen rege erhalten wurde, nicht gänzlich ausgeilgt werden, und gerade die Härte des Druckes mußte endlich eine gemeinsame Auflehnung gegen denselben bewirken. Denn wenn auch zuweilen die Könige selbst diesem Streben der Bürger nach größerer Freiheit feindlich entgegen traten, wie ihnen z. B. König Karlmann 882 die Vereinigung zu Gilden untersagte, so entwickelte sich doch in den Städten zwar nur langsam aber unaufhaltfam Handel und Gewerbe, und indem die Bürger dadurch allmählig nicht nur größern Wohlstand, sondern auch Selbstvertrauen gewannen, traten sie auch den Anmaßungen ihrer Lehnsherrn energischer entgegen und begannen die ihnen gebührenden Rechte mit Gewalt zu fordern. Das erste Beispiel dieses engen Aneinanderschließens gab die Stadt Le Mans im Jahre 1070. Um sich gegen die Bedrückungen ihres Lehnsherrn, des Grafen von Mayenne zu schützen, traten die freien Bewohner derselben in eine Vereinigung, *communia*, zusammen. Sie schwuren, sich gegenseitig gegen jede Bedrückung beizustehen und eine Sturmglocke rief im Falle der Noth die bewaffnete Bürgerschaft zusammen. Diesem Beispiele folgten 1098 die Bürger von Noyons, 1099 die von St. Quentin und 1110 die von Laon. Die Bürger verpflichteten sich beim Abschlusse solcher Communen eidlich, sich nicht bloß gegen Bedrückung zu schützen, sondern auch die eigene Gerichtsbarkeit und die eigene Wahl der Beamten zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu erwerben. Das Wichtigste aber war, daß die Commune es sich zur Aufgabe stellte, die dem Lehnsherrn schuldigen Leistungen genau festzusetzen und das Rechtsherkommen (*coutumes*) aufzuzeichnen, damit hinfort Person und Eigenthum gegen jede Willkühr geschützt sei.

Die Könige schwankten Anfangs, ob sie die Lehnsherrn in den ihnen verliehenen Rechten, namentlich im Besitze der Gerichtsbarkeit schützen, oder ob sie

diese Gelegenheit benutzen sollten, die ihnen oft lästige Macht der Vasallen zu brechen und sich durch Bewilligungen an die Städte Geld zu verschaffen; aber allmählig erkannten sie doch, welche Vortheile die Bildung eines unmittelbar von der Krone abhängigen freien Bürgerstandes für sie haben müsse und gewährten nun den Städten die geforderte Communalverfassung. Nun mehrten sich die Communen im Lande mit reißender Schnelligkeit, besonders unter Ludwig VII. und Philipp II. August, und wir finden darunter namentlich Amiens, Soissons, Abbeville, Meaux, Dijon, Lille, Tournay, Poitiers und la Rochelle. An die Spitze der Communen trat jährlich ein frei von den Bürgern erwählter Beamter, welcher im nördlichen Frankreich den Titel Maire, im südlichen dagegen den Titel Consul führte; ihnen untergeordnet waren diejenigen Beamten (meist 12), welche das Gericht der Stadt bildeten (jures), und diejenigen, welche die städtische Verwaltung besorgten (échevins). Eine noch etwas andere Gestaltung der städtischen Verhältnisse trat dadurch ein, daß die Könige neu entstehenden Städten, um ihr rascheres Gedeihen zu fördern, mehr oder minder ausgedehnte Rechte verliehen. Diese Städte, deren bürgerliche Gemeinschaft man bourgeoisie nannte, unterschieden sich dadurch von den Communen, daß sie nicht zu gegenseitiger Hilfsleistung in einer eidlichen Verbindung standen; sie durften sich auch ihre Beamten nicht selbst wählen, sondern waren königlichen Beamten unterworfen.

Längere Zeit war es noch den Städten untersagt, Leibeigene in ihren Mauern aufzunehmen, aber bald wurde ihnen auch dies gestattet und solche Leibeigene erhielten nun nach kürzerer oder längerer Zeit ihre Freiheit, indem in einigen Städten schon nach 5, in anderen dagegen erst nach 10 und 30 Jahren das Recht des Rückrufes von Seiten ihrer Herren wegfiel.

Durch die Errichtung der Communen und der Bürgerschaften entstand nun zwischen Lehnsherren und Unfreien, in welche Classen bisher die Bevölkerung Frankreichs zerfallen war, ein Mittelstand, der auf errungene und empfangene Rechte sich stützend, durch Gewerblleiß und Handel einer schnellen Entwicklung entgegen ging. Auch der Umfang der Städte erweiterte sich, da jeder Bürger verpflichtet war, sich ein Haus zu bauen oder zu kaufen. Handel und Gewerbe nahm einen raschen Aufschwung; Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassonne im Süden, Rheims, Beauvais, Chartres, Chalons, Paris, la Rochelle und Rouen im Norden wurden bald höchst wichtige Handelsplätze; namentlich aber wurde bald Montpellier der Mittelpunkt des lebhaftesten Seehandels; es war die Hauptniederlage aller der Waaren, die aus dem Morgenlande nach Frankreich gebracht wurden und seine

Messen wurden von Kaufleuten nicht nur aller europäischen Länder, sondern auch Afrika und Kleinasien besucht.

Wenn wir nun aber auch zugestehen müssen, daß die französischen Könige viel zu diesem Aufblühen der Städte beitrugen, so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß diese Fürsorge für die Wohlfahrt derselben nicht aus dem Streben hervorging, des Landes Wohlfahrt zu fördern, sondern aus der Erkenntniß, daß der Bürgerstand die kräftigste Stütze des Königthums gegen äußere und innere Feinde sei. Deshalb berief Philipp IV. in seinem Streite mit dem Papste Bonifacius VIII. im Jahre 1302 neben Adel und Clerus auch die Bürgerschaft zu einer Reichsversammlung (états généraux) nach Paris, zu welcher jede Stadt des Reiches zwei Abgeordnete senden durfte. Als er aber den Papst gedemüthigt und als das Königthum sich allmählig auch über die Macht des Lehnswesens erhoben hatte, begannen die Könige das immer schnellere Aufblühen der Städte mit Argwohn zu betrachten, suchten ihnen deshalb bei jeder Gelegenheit schon ertheilte Vergünstigungen und Rechte wieder zu entziehen und legten ihnen meistens fast unerschwingliche Steuern auf. Als nun alle gerechten Klagen und Vorstellungen der Bürger vergeblich waren, brachen in den meisten Städten, besonders aber in Paris, Rouen und Amiens so heftige Unruhen aus, daß König Karl VI. in eine sehr bedrängte Lage kam. Da aber auch die niedere Volksklasse den schändlichsten Unfug begann und ungescheut raubte und plünderte, so erschien vielen Bürgern der frühere Zustand noch erträglicher, als die täglich vor ihren Augen begangenen Unbilden und es wurde dadurch Ludwig möglich, mit Hilfe der Ritterschaft den Aufstand zu unterdrücken und namentlich Paris, Rouen und Amiens völlig zu demüthigen. Aber die Art und Weise, wie dies geschah, erregte allgemeinen Abscheu; Hunderte der reichsten Bürger wurden verhaftet und, um den Schrecken dauernd zu machen, täglich einige derselben hingerichtet; die man begnadigte mußten ihr Leben mit ihrem ganzen Vermögen bezahlen. Die Verfassungen der Städte wurden gänzlich umgestoßen und den Bürgern ward das Recht, ihre Magistrate zu wählen, genommen.

Die nothwendige Folge dieser Grausamkeiten war, daß in dem neu begonnenen Kriege mit England die Bürgerschaften fast ganz gleichgiltige Zuschauer blieben, und daß um dieser Theilnahmlosigkeit willen Frankreich, obwohl es weit größer und viel reicher an Hilfsmitteln war, als England, diesem im Kampfe nicht gewachsen blieb. Aus Abneigung gegen das angestammte Königshaus unterwarfen sich die Bürger fast ohne Widerstreben der fremden Herrschaft und aus demselben Grunde bezeugten die Bürger von Paris durch eine Gesandtschaft dem Könige Heinrich V. von England ihre Freude über den Vertrag von Troyes (21. Mai 1420), wodurch

diesem nach König Karls VI. Tode die Krone von Frankreich zufallen sollte. Zur Zeit der englischen Herrschaft lebten auch in Wahrheit die französischen Städte wieder neu auf; nach der Vertreibung der Engländer aber trat unter Karl VII. das alte Verhältniß wieder ein. Die königlichen Beamten befeindeten namentlich die den Städten früher zugestandene Gerichtsbarkeit und die Selbstständigkeit der Corporationen. Das Parlament hob häufig unter allerlei Vorwänden im Namen des Königs Communalurkunden auf oder veränderte sie nach Belieben; der König selbst behielt sich die Ernennung der obern Beamten vor, und so gelang es ihm allmählig, die Städte in ein untergeordnetes Verhältniß zu bringen.

Erst Ludwig XI. bleibt das gerechte Verdienst, durch Wiederbewilligung von mancherlei Vorrechten den Wohlstand der Städte neu begründet zu haben. Um die durch Krieg und Auswanderung verminderte städtische Bevölkerung wieder zu vermehren, bewilligte er vielen Städten, z. B. Angoulême, Bayonne, Cherbourg, Honfleur, Troyes, Beauvais, Sens, Angers, Clermont, Sancerre, Le Mans, Dieppe, völlige oder theilweise Abgabefreiheit. Auch gestattete er ihnen wieder die Wahl ihrer Beamten zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und überließ ihnen völlig die Verwendung der städtischen Einnahmen, so wie die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und geringern peinlichen Fällen, während die höhere Strafgerichtsbarkeit von einem königlichen Beamten ausgeübt wurde. Die Maires und Chevins vieler Städte, so wie deren Nachkommenschaft wurden häufig in den Adelsstand erhoben und die Bürger durften sogar Lehen und andere adelige Besitzungen erwerben, ohne dafür Abgaben zu entrichten. Vor allen aber bedachte er Paris sehr reich; denn außer den genannten Vorrechten gestattete er den Bürgern zur Sicherung ihrer Stadt eine militairische Organisation; die einzelnen Gewerke mußten sich gleichmäßig bewaffnen, jedes führte ein besonderes Banner und die Anführer wurden von den Bürgern jährlich neu erwählt. Vielen Städten bewilligte er Messen und Märkte, z. B. Lyon, Troyes, Caen, Angers, Amiens; mit Venedig schloß er ein Handelsbündniß und mit der deutschen Hanse Frieden und Freundschaft auf ewige Zeiten.

So erblüheten die französischen Städte immer mehr und mehr; aber niemals erhielten sie so viel Macht und Unabhängigkeit, als die italienischen oder auch nur als die deutschen, und eine eigenthümliche Erscheinung ist es auch, wodurch sich die französischen Städte vor jenen unterscheiden, daß nämlich in den Städten nur Bürger lebten, der Adel aber nur auf dem Lande auf seinen Burgen wohnte.

4. Die englischen Städte.

In keinem Lande, das ehemals dem großen Römischen Weltreiche gehörte, haben sich Römische Einrichtungen weniger erhalten als in Britannien, wahrscheinlich weil wegen der Entfernung Roms Römische Institutionen niemals ganz die alten britischen Einrichtungen verdrängen konnten, weshalb auch städtische Einrichtungen aus der Römerzeit nicht mehr aufzufinden sind. Wohl aber sind den Sachsen und Angeln des fünften Jahrhunderts städtische Einrichtungen nicht ganz fremd gewesen, wie aus der Uebereinstimmung der ältesten Einrichtungen und Benennungen in den Städten diesseit und jenseit der Nordsee deutlich erhellt. Vor Allen war es des Angelsächsischen Königs Eduards des Aelteren (901—924) Verdienst, in seinem Lande eine Anzahl fester Plätze gegründet zu haben, welche dasselbe gegen die Einfälle der Dänen zu sichern und die Ausbreitung der dänischen Macht zu hemmen vermochten; so baute er Burgen zu Chester, Essex, Towcastle, Hertford, Stafford, Tamworth, Warwick und vielen andern Orten, welche namentlich durch die Bestimmung, daß alle Kaufhandlungen nur innerhalb der Burgthore vorgenommen werden durften, bald zu blühenden Städten emporwuchsen. Bemerkenswerth ist es hierbei in jedem Falle, daß wir gerade in derselben Zeit in Deutschland (s. oben) unter Heinrich I. auf dieselbe Weise Städte und Burgen entstehen sehen, woraus wir auf eine Gleichzeitigkeit der geistigen Anregung und der Gründung vieler Einrichtungen bei diesen stammverwandten Völkern schließen müssen. Eduards ältester Sohn, Athelstan, folgte hierin dem Vorbilde seines Vaters und namentlich finden wir erwähnt, daß er 926 Exeter, welches früher von Sachsen und Walen gemeinschaftlich bewohnt ward, mit Thürmen und einer aus Quadersteinen aufgeführten Mauer befestigte und mit so vielen Rechten und Freiheiten ausstattete, daß es, obwohl sich die Umgegend nicht durch Fruchtbarkeit auszeichnete, schon im frühesten Mittelalter zu den besuchtesten und reichsten Marktplätzen des europäischen Handels gehörte. Was die städtischen Gewerbe betrifft, so waren diese nie zu rechter Auszeichnung gelangt und scheinen mehr für den Bedarf der Umgegend als für auswärtigen Handel berechnet gewesen zu sein. Tuche, mit Lincolngrün gefärbt, sind aus den altenglischen Balladen bekannt genug; aber Stickereien in Gold und Silber erregten die Bewunderung von ganz Europa und selbst der in dieser Industrie ausgezeichneten Saracenen.

Eine Spur der ältesten Städteverfassung finden wir in dem von König Edgar (959—975) gegebenen Gesetze, daß, wie wiederum die deutschen Städte damaliger Zeit etwas Aehnliches zeigen, in jeder Stadt jährlich 3 Mal das Burg-

gericht gehalten werden sollte, und daß, um abgeschlossene Kaufcontracte durch beeidigte Zeugen zu beglaubigen, deren in jeder größern Stadt **33**, in jeder Burg und in jedem Flecken aber **12** gewählt werden mußten. Später ging die Zeugenpflicht an die Kirchspielsvorsteher und die Genossen des Rathes über, so daß die spätere städtische Verfassung wahrscheinlich aus diesem Institute entstanden ist. Die meisten übrigen städtischen Einrichtungen sind aber aus dem Freiheitsinne und dem Gemeingeiste des Handelsstandes hervorgegangen. Schon frühzeitig finden wir in den englischen Städten Hallen, wo die Kaufmannschaft über gemeinsame Angelegenheiten berieth. Nun aber würden manche Beschlüsse in Bezug auf gewerbliche Gegenstände in der Ausführung Hindernisse gefunden haben, wenn sie nicht eine gesetzliche Genehmigung erlangten. Oftmals maßten sich daher die Städte solche obrigkeitliche Gewalt an, aber dann wurden sie meist, wie z. B. Glocester und York von Heinrich II., in Strafe genommen. Sie sahen sich deshalb genöthigt, sich diese obrigkeitliche Gewalt in Handelsfachen oft für schwere Summen zu erkaufen; London erwarb sich z. B. dies Recht **1130** von Heinrich I. für die jährliche Summe von **300** Pfund Sterling, die aber später auf **1400** Pfund erhöht wurde; Oxford zahlte dafür **250** Pfund und Glocester und York jährlich **100** Pfund. Auch Wilhelm II., Heinrich II. und Stephan, besonders aber der stets bedrängte Johann überließen vielen Städten diese und ähnliche Freiheiten für Geld, und allmählig erwuchs hierdurch bei den Bürgern der Wunsch nach der in der Gemeinheitsverfassung enthaltenen gesammten Richter Gewalt. Diese Bestrebungen wurden natürlich durch den Hinblick auf die französischen Städte, mit denen sie in vielfachen Handelsverbindungen standen, noch lebendiger und wir finden bald darauf, daß die Städte das Recht erwarben, den bisher vom Könige eingesetzten Stadtrichter aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen. Bald aber wurden zwei oder drei solcher obrigkeitlichen Personen (Sheriffs) mit einem Mayor an der Spitze gewählt und dem Könige blieb nur die Bestätigung des Letztern. An die Seite dieser neu festgestellten Behörde traten bald als Gehülfsen bei der Verwaltung des städtischen Vermögens mehrere angesehenere und geachtete Bürger und in größern Städten nahm nun der Mayor, wenn er das Recht hatte, sich eine Mace, d. i. einen silbernen Stab vortragen zu lassen, den Ehrentitel Lord-Mayor an. Da nun aber die Städte allmählig größer wurden, so fühlte man bald das Bedürfniß, der obrigkeitlichen Behörde mehrere Gehülfsen beizunordnen, die einzelnen Theilen der Stadt vorstanden und die geringern Angelegenheiten verwalteten, und aus diesen bildete sich nach und nach der Gemeinderath. Da aber zu diesen Vorstehern einzelner Stadttheile meistens Vorsteher der Kaufmannsgilden erwählt wurden, so blieb für die städtischen Ver-

waltungsbeamten auch der Name Aldermen (Älteste) für Rathmann und guildhall für Rathhaus bestehen.

So sehr nun aber auch die englischen Städte in kurzer Zeit zu Macht und Blüthe gelangten, so unterscheiden sie sich doch dadurch von den deutschen, französischen und italienischen, daß sie stets nur als Städte, niemals aber als Staaten hervortraten; und obgleich die Magna Charta die alten Rechte der Städte bestätigt hatte, so hatten sie doch noch immer keinen Antheil an der Verwaltung des Staates erlangen können. Erst als Simon von Leicester den König Heinrich III. in der Schlacht bei Lewis 1264 gefangen hatte und seine Macht verstärken wollte, berief er aus jeder Grafschaft zwei Abgeordnete des niedern Adels und eben so viele der Städte in das Parlament. Da aber diese Berufung nicht gesetzlich feststand und die Gemeinden von den Königen willkürlich bald zu den Parlamenten berufen, bald übergangen wurden, auch, wenn sie berufen waren, meist nur eine leidende Rolle spielen mußten, so fühlten sie das Bedürfniß gesetzlicher Rechtsbefugniß und ruhten nicht eher, als bis König Eduard I. 1295 die bleibende Einberufung der Stellvertreter der Städte zugestand. Da aber die Städte sowohl, als die schon früher gesetzlich zu den Parlamenten berufenen kleinern Lehnsträger, der niedere Adel, den geistlichen und weltlichen Herren gegenüber nicht recht zu Einfluß gelangen konnten, so verschmolzen (gegen 1300) beide Stände hinfort zu einem Ganzen, wodurch die Macht und das Ansehen der Städte beträchtlich wuchs. Seit 1343 unter Eduard III. bilden nun jene, die geistlichen und weltlichen Lords das Oberhaus, während die Abgeordneten der Grafschaften, der Städte und Flecken das Haus der Gemeinen ausmachen.

5. Die spanischen Städte.

In Spanien sind unter den Reichen, welche sich während des Mittelalters auf der pyrenäischen Halbinsel unabhängig neben einander bildeten und bestanden, die Königreiche Aragonien, Catalonien und Valencia die wichtigsten; sie überragen durch die Mannigfaltigkeit ihrer auswärtigen und durch die eigenthümliche Bildung ihrer innern Verhältnisse die übrigen Staaten der Halbinsel, obwohl ihnen diese mehr oder weniger ähnlich sind, bei weitem und ihre Behandlung allein giebt deshalb schon ein genügendes Bild von den Verhältnissen der ganzen Halbinsel. Die Städte nahmen hier durch die Weisheit der Könige, so wie durch die Umstände begünstigt schon früh einen kräftigen Aufschwung. Vor Allem waren es die Kämpfe

mit den Arabern, welche denselben, da sie meistens befestigt waren, als Zufluchtsorten und Schutzwehren gegen feindliche Angriffe große Wichtigkeit gaben. Sobald daher die Könige den Arabern eine Stadt entrißen hatten, war es ihr eifrigstes Bemühen, die Einwohnerzahl derselben zu mehren, und um dies zu erreichen, gewährten sie ihr meistens sehr umfangreiche Begünstigungen. So erhob König Sanchó schon 1090 den Flecken Jaca zur Stadt und gewährte ihr außer vielen andern Rechten auch noch das Vorrecht, daß sie nur 3 Tage auf eigene Kosten mit dem Könige zu Felde zu ziehen verpflichtet sei. Ähnliche Rechte erhielten auch Toledo, Cervera, Leon, Valencia, Huesca, Saragossa, Lerida, Salamanca, Carrion, Planes, Zamora und Cuenca. Da aber die Städte in Zeiten der Noth meist treu zu den Königen hielten (König Jacob I. selbst erklärte: die Bewohner der Städte seien Leute, welche Gott lieber habe, als die Ritter und sie seien weniger geneigt, sich gegen ihren Herrn zu erheben, als die letztern), so erweiterten diese jene ursprünglichen Begünstigungen noch viel mehr und unter andern ertheilten sie den Städten das wichtige Recht: daß die Klagsachen der Bürger nur von ihren Mitbürgern gerichtet werden sollten. Der rege Verkehr zumal der aragonischen Städte mit den südfranzösischen, mit Syrien und Aegypten, so wie auch das durch fast ununterbrochene Kämpfe mit den Arabern gewonnene Selbstvertrauen bewirkte einen so raschen Aufschwung der städtischen Gemeinden, daß die Bürger Saragossa's bereits 1118 von Alfons I. die Rechte der Infanzonen, d. i. der untern Ritterschaft (später Hidalgos genannt) gewannen. Sie zahlten als solche dem Könige nur zur Zeit eines Krieges oder zum Baue der Thürme und Mauern derjenigen Stadt, in welcher der König wohnte, Abgaben und konnten von jedem Ritter die Ritterwürde empfangen, während Andere nur durch den König oder einen dazu besonders vom Könige Bevollmächtigten diese Würde erlangen konnten. Außerdem durften die Bürger Saragossa's die königlichen Wälder, Wiesen und Gewässer der Umgegend fast ohne Ausnahme benutzen; sie waren frei von Hafengebühren, kein Bürger durfte ausgepändet oder gefangen genommen werden, sobald er Bürgerschaft stellte und selbst in Criminalsachen durfte er nur in Saragossa vor den Richter des Königs gestellt werden. Denn der König selbst übte die höhere Gerichtsbarkeit, während die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in den Händen der städtischen Behörde war.

Ähnliche Rechte finden wir Barcelona zuertheilt. Hier war in den frühesten Zeiten die Verwaltung in den Händen eines vom Könige eingesetzten Grafen. Als aber die Grafschaft in dessen Familie erblich wurde, setzte dieser einen Vicegrafen und einen Seneschall ein, von denen der erste Civilrichter war und der zweite der

der städtischen Verwaltung vorstand. Aber auch das Volk durfte sich bei dieser Verwaltung betheiligen und es versammelte sich mindestens jeden Monat einmal zur Berathung der städtischen Angelegenheiten unter dem Voritze des Seneschalls bei der Hauptkirche der Stadt. Anfangs stand dieses Recht allen Familienvätern zu, welche sich *Seniores* (*Ancianos*) nannten, aber als die Bevölkerung größer wurde, übertrug König Jacob I. die Verwaltung einem Senate von 200 Gliedern, welche jährlich aus allen Classen der Bürger gewählt werden sollten. König Alfons V. veranlaßte 1452 eine letzte Umänderung, indem hinfort jährlich 5 Rätthe (2 achtbare Bürger, 1 Kaufmann, 1 Gewerbetreibender und 1 Handwerker) gewählt wurden, welche an der Spitze der Verwaltung standen. Sie waren zugleich Rätthe des Königs und konnten ungefragt demselben Rath ertheilen; der Erste von ihnen war außerdem noch Anführer der Bürgermilitz, welche in Catalonien zur Vertheidigung des Landes bestand.

Aber nicht bloß die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bekamen die Städte in die Hand, sondern sie erlangten auch bald das Recht, Abgeordnete zu den Reichstagen, *Cortes*, zu schicken, wo sie neben Prälaten, Edlen und Rittern den vierten Stand bildeten *). Daß aber vorzüglich die Kämpfe mit den Arabern den Städten schon früh so hohe Wichtigkeit gaben, ergiebt sich daraus, daß die aragonischen Städte die Reichsstandschaft weit früher erlangten, als die catalonischen. Denn während unter jenen Jaca schon nach Alfons I. Tode 1133 bei der Wahl Ramiro's II., und Huesca, Taragona, Daroca, Saragossa und Calatayud 1162 durch die Königin Pedronila die Reichsstandschaft erlangten, werden Abgeordnete catalonischer Städte erst auf dem vereinten Landtage von Catalonien und Aragonien 1250 erwähnt und erst 1283 wird ihnen das Recht, die *Cortes* zu beschicken, durch Pedro III. förmlich bewilligt. Außer diesen allgemeinen *Cortes* gab es aber in Aragonien, Catalonien und Valencia auch noch besondere *Cortes*, und zwar sollten die aragonischen jährlich in Saragossa und die catalonischen abwechselnd in Barcelona und Lerida zusammentreten; in Valencia stand dem Könige die Wahl des Ortes frei. Sie verfügten über Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge, Steuern und das Münzwesen; auch wurden ihnen in wichtigen Fällen die Urtheilssprüche der untern Gerichtshöfe zur Bestätigung vorgelegt. Ein eigenthümliches Vorrecht verlieh Alfons III. 1287 den aragonischen *Cortes*, nämlich das Recht der bewaffneten Union oder die Befugniß des verfassungsmäßigen Widerstandes,

*) In Catalonien und Valencia gab es nur drei Stände: Geistlichkeit, Adel und Gemeine.

wenn der König die Sicherheit und Ehre der ständischen Mitglieder kränken würde. Da aber dieses Recht der Krone drohte gefährlich zu werden, so zwang Peter IV. 1348 die Cortes, dem Unionsrechte als unverträglich mit der allgemeinen Wohlfahrt wieder zu entsagen.

Als ein nicht unbedeutendes Hinderniß für das Wachsthum der spanischen Städte müssen wir die sogenannten Schutzgebiete ansehen. Weil nämlich das flache Land während der Kämpfe mit den Arabern oft von feindlichen Schaaren heimgesucht wurde, so traten meistens die Bewohner ganzer oft bedeutender Landstriche unter den Schutz eines benachbarten Burgherrn, der für eine festgesetzte Entschädigung Gut und Leben der Schutzbefohlenen sichern mußte. Dieser Gebrauch blieb aber auch noch nach der Befreiung des christlichen Gebietes rechtskräftig und wenn auch die Schutzbefohlenen, sobald der Schirmherr in der Erfüllung seiner Pflicht nachlässig war, einen andern Schirmherrn erwählen durften, so geschah dies doch im Ganzen selten. Nothwendig aber mußte dieser Gebrauch dem kräftigen natürlichen Aufschwunge derjenigen städtischen Gemeinden hinderlich sein, welche, wie es häufig der Fall war, innerhalb einer solchen Schutzmarkung aus früher offenen Flecken entstanden waren.

Aber ungeachtet dieser Hindernisse nahm die Macht und Blüthe der Städte immer mehr zu und als sie deshalb von den Baronen und Rittern vielfach angefeindet wurden, schlossen sie häufig unter einander Bündnisse, um ihre Freiheiten gegen jeden Angriff zu wahren. Die erste dieser Conföderationen war das Schutz- und Trugbündniß (*santa hermandad*), welches 1282 eine große Anzahl aragonischer Städte schlossen. Das durch solche Bündnisse gesteigerte Selbstgefühl trug unstreitig viel zum noch raschern Aufblühen der Städte bei, aber vorzüglich that dies auch der sich immer mehr und mehr ausbreitende Handel. Da die Küsten von Catalonien und Aragonien viel von den Seeräubern der Saracenen zu leiden hatten, sahen sich die Bewohner dieser Reiche genöthigt, sich mit dem Meere vertraut zu machen, um sich gegen solche Angriffe vertheidigen zu können. Späterhin benutzten sie natürlich die dadurch erworbene Erfahrung zur See zur Erweiterung ihres Verkehrs und viele Städte blühten in kurzer Zeit so auf, daß sie von Kaufleuten nicht nur Siciliens und Italiens, sondern auch Aegyptens und Kleinasiens besucht wurden. Um Vieles höher stieg aber diese Blüthe noch, als unter der Regierung des Königs Jacob I. den Cataloniern durch die Eroberung der Balearischen Inseln die Herrschaft im westlichen Mittelmeere gesichert war und dadurch natürlich ein Wett-eifer mit den blühenden italienischen Handelsstädten veranlaßt wurde. Schnell breitete sich ihr Handel über das südliche Frankreich, Italien, Sicilien, das griechische

Kaiserthum, selbst bis nach der Levante und nach Syrien aus, während er sich im Norden bis nach den Niederlanden und nach England erstreckte und 1389 besaßen sie schon in London und Gent große Waarenniederlagen und in Brügge eine Nationalbörse. Der bedeutendste Theil des catalonischen Handels bestand zwar nur aus Zwischenhandel, aber auch Producte des eigenen Landes, besonders Wein, Weizen, Wolle und Schiffsbauholz, so wie auch Erzeugnisse ihrer eigenen Industrie, besonders Wollenwaaren, Korallen, Gold- und Silberdraht, gefasste Perlen und Edelsteine führten sie aus. Für diesen Handel waren besonders wichtig: Valencia, sowohl als Seestadt als auch wegen der großen Fruchtbarkeit ihrer Umgegend, Tortosa, das stets als Hauptplatz für den Kornhandel galt, Jaca und Huesca, in denen schon frühzeitig Leder-, Tuch- und Seidenfabriken blühten. Aber keine dieser Städte konnte sich mit Barcelona vergleichen, deren Industrie durch große politische Freiheit der Bewohner, durch die Lage am Meere und durch den häufigen Aufenthalt der Könige sehr gefördert wurde. Wie mannigfaltig aber hier schon in früher Zeit die Gewerbe waren, geht daraus hervor, daß daselbst die Zahl der Zünfte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts schon so bedeutend war, daß König Jacob I. in den Senat, der, wie wir oben gesehen haben, aus 200 Gliedern bestand, im Jahre 1273 103 Handwerker aus 27 verschiedenen Zünften berief.

Wie sehr übrigens die Städte das Vertrauen der Könige erworben hatten, geht daraus hervor, daß, als in der Mitte des 14ten Jahrhunderts Unordnungen und Bürgerkriege zumal zwischen Castilien und Aragonien immer mehr überhand nahmen und namentlich der hohe Adel sich der Krone feindselig zeigte, Ferdinand und Isabella 1476 die Castilianischen und 1488 die aragonischen Städte veranlaßten, eine bewaffnete Bruderschaft zu schließen, um den Uebermuth des Adels zu brechen und Ruhe und Ordnung im Lande wiederherzustellen. Als aber diese beiden Fürsten durch einen geordneten Staatshaushalt und durch unparteiische Rechtspflege die Macht der Krone sicher gegründet hatten und nun auch gegen jeden Einfluß sicher stellen wollten, kamen sie bald in Widerspruch mit längst den Städten verbürgten Rechten. Da aber die Städte nicht nur keines dieser Rechte aufgeben wollten, sondern sogar nach völliger Unabhängigkeit strebten, so begann ein mehrjähriger erbitterter Kampf, in dem sie endlich unterlagen. Denn eine Stadt nach der andern mußte sich unterwerfen, bis endlich auch Barcelona, welches sich am hartnäckigsten vertheidigte, fiel. Aber der Reichthum und der Glanz der Städte war durch den verheerenden Krieg vernichtet und zerstörte Paläste und zertrümmerte Mauern erinnerten noch nach langen Jahren an das thörichte Streben nach gänzlicher Unabhängigkeit, welches sie mit so verderblicher Hartnäckigkeit festgehalten hatten. Allmählig



hoben sie sich zwar wieder, aber als sie später unter Karl I. (V.) noch einmal für ihre Freiheit nach den Waffen griffen, wurden sie, obgleich sie Anfangs überall siegreich waren, endlich dennoch unterworfen und nun konnten sie sich niemals wieder zu der frühern Macht und dem frühern Ansehen emporschwingen, zumal die immer mächtiger werdende Inquisition jedes freiere Streben gewaltsam niederwarf.

Fassen wir nun die Erscheinungen zusammen, die wir in den verschiedenen hier besonders berücksichtigten Ländern in der Entwicklung der Städte beobachtet haben, so werden wir fast überall, nämlich mit alleiniger Ausnahme der schweizerischen Städte, nach einem raschen Aufblühen einen noch jäheren Sturz derselben wahrnehmen. Fragen wir aber nach dem Grunde dieser betrübenden Erscheinung, so wird uns gerade die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft denselben klar machen. Nimmermehr nämlich hätte ein so plötzliches Herabstürzen von mühsam errungener Macht Statt haben können, wenn die Städte nicht durch meistens ungeheurere Reichthümer, welche der Handel und die Blüthe der Gewerbe ihnen zugeführt hatte, übermüthig gemacht, die Landbewohner fast noch unter härterem Drucke gehalten hätten, als früher der Adel. Uneinigkeit und Eifersucht sowohl zwischen den angesehensten Familien der einzelnen Städte, als auch unter den mächtigsten Städten der einzelnen Bündnisse trugen natürlich sehr viel zur Schwächung derselben bei; und wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß oftmals Treubruch und Hinterlist von Seiten der Fürsten und des Adels die Macht der Städte beeinträchtigte und ihre Blüthe verkümmerte, so giebt uns doch eben die schweizerische Eidgenossenschaft den Beweis, daß Eintracht und innige Vereinigung mit den Landgemeinden jenen nachtheiligen Einwirkungen einen starken Damm entgegen zu setzen vermochte. Doch das größte Verdienst, das wir trotz so vieler Schattenseiten in den Verhältnissen der Städte denselben billig zuerkennen müssen, besteht unverkennbar darin, daß sie neben dem Aufblühen der Gewerbe auch einen höhern Aufschwung der geistigen Bildung bewirkten, so daß, als mit Beginn der neuern Zeit die Reformation ihre segensreiche Macht zu entfalten begann, dieselbe gerade in den Städten die eifrigsten und treuesten Befenner und ihre kräftigsten Vertheidiger fand.

II.

Schulnachrichten.

I. Geschichtlich - statistische Nachrichten.

Der Wechsel der Lehrer an der Realschule ist auch im Laufe dieses Schuljahres nicht unbedeutend gewesen.

Unerwartet und plötzlich legte Michaeli der erste Oberlehrer, Herr Dr. Wiegand, sein Amt als Mathematicus nieder. Schon von Ostern 1839 — 1840 hatte er als Hilfslehrer an unserer Schule gearbeitet, vertrat von da ab bis Ostern 1841 den Mathematicus am Domgymnasio in Naumburg und folgte dann einem Rufe an die höhere Bürgerschule in Halberstadt als ordentlicher Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften. Seine in diesen verschiedenen Stellungen erprobte Lehrthätigkeit ließ Pfingsten 1842 die Wahl auf ihn fallen, als an hiesiger Realschule der mathematische Unterricht einen tüchtigen Vertreter verlangte. Als solcher hat er sich auch während seiner mehr als zwölfjährigen Amtszeit bewährt. Begeistert für seine Fachwissenschaft, beutete der dieselbe nicht nur nach den verschiedensten Seiten hin aus, sondern schrieb auch die für seinen Unterricht nöthigen Lehrbücher und gab dadurch, wie durch seine anregende und lebendige Methode und bei seinem mittheilsamen Talent dem ganzen mathematischen Unterricht diejenige Einheit, welche, wenn dieser Unterrichtszweig in verschiedenen Händen liegt, nur mit Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten erreicht zu werden pflegt. Sich gern betheiligend an den Berathungen über das Wohl der Schule, ebensogern für ihre Ehre das Wort führend und, wo es galt, zur That schreitend, hat er, so lange er der Schule angehörte, eine Thätigkeit entwickelt, die ihm die Schule noch lange Dank wissen wird und uns deshalb bedauern läßt, daß er schon jetzt uns seine Mithilfe entzogen hat. Indessen konnte ihm trotz aller seiner Liebe für die Schule im Allgemeinen, wie für die unsrige im Besondern, jener Entschluß nicht schwer werden, da ein ausgehnterer Wirkungskreis sich ihm öffnete, und für den er seit Jahren schon eine



anerkannte schriftstellerische Thätigkeit entwickelt hatte. Michaeli v. J. wurde er nämlich zum Director der hier in Halle ins Leben getretenen Lebensversicherungs-Gesellschaft *I duna* berufen. Daß er bei seinen neuen amtlichen Verhältnissen gern unter seinen frühern Collegen noch thätig geblieben ist, hat seine Bereitwilligkeit bewiesen, in dem letzten Semester den Rechenunterricht in der I. und II A. Klasse noch beizubehalten.

Um dieselbe Zeit schied aus unserm engern Lehrercollegio Herr Benno *Tschischwitz* aus *Schweidnitz*. Nachdem er fast ein Jahr lang an der Realschule als Hilfslehrer gearbeitet hatte, wurde er Michaeli 1853 provisorisch als Colleague angestellt, nahm aber schon im Laufe des letzten Sommers die Aufforderung an, bei einem Privat-Institute in Bremen als Lehrer einzutreten. Obgleich er nur kurze Zeit unserer Schule angehört hat, so hat er in derselben doch eine Thätigkeit entwickelt, die nicht ohne Bedeutung für seinen Beruf als Lehrer geblieben ist.

Um die durch den Abgang der beiden Genannten entstandenen Lücken auszufüllen, wurden die beiden Herren *Johannes Eduard Hundt* aus *Afen a./G.* und *Christian August Brinkmann* aus *Osterwieck* provisorisch als Collegen angestellt. Beide hatten seit Frühjahr v. J. als Hilfslehrer durch ihre Methode und Disciplin, wie durch den Erfolg ihres Unterrichts das Vertrauen erweckt, daß eine ausgedehntere Beschäftigung an der Schule und ihre Gewinnung für dieselbe nur von Segen sein könne. Möge der Herr sie dazu stärken, daß sie sich stets als rüstige Werkzeuge im Dienste der Jugend finden lassen!

Doppelt zu beklagen war es, daß bei diesem und anderweitigen starken Lehrerwechsel der Colleague Herr *Dr. Lepel* langwierig erkrankte und dadurch genöthigt wurde, nicht nur eine Badereise zu unternehmen, die indessen meist mit den Sommerferien zusammenfiel, sondern auch vom September bis December Urlaub zu nehmen und sich in diesem Frühjahr noch von einem Theile seiner gesetzlichen Unterrichtsstunden entbinden zu lassen. Möge der Schule seine ganze Rüstigkeit und sein ungelähmter Eifer bald wieder gegeben werden! Im Sommer theilten sich seine Collegen in die Wartung seiner Obliegenheiten und verpflichteten dadurch die Schule zum Danke; von Michaeli ab übernahm aber der Chemiker Herr *Friedr. Johann Schippang* aus *Torgau* seine sämtlichen Unterrichtsstunden und Herr Colleague *Dr. Witte* seine anderweitigen Schulpflichten.

Bei obengenannten Lehrerwechsel ascendirten die Herren Oberlehrer *Dr. Hüser* und Collegen *Spieß*, *Rörner* und *Dr. Trotha*, und traten damit zum Theil in ein höheres Gehalt ein. Herr *Spieß* rückte in die vacant gewordene Oberlehrer-

lehrerstelle ein, und da des Herrn Geheimen Staatsministers von Raumer Excellenz durch hohe Verfügung vom 30. Decbr. die Gründung einer dritten und vierten Oberlehrerstelle an der Realschule genehmigten, so wurden dieselben den beiden gegenseitlich dazu qualificirten Collegien Körner und Dr. Trotha übertragen.

Außer diesen persönlichen Beförderungen müssen wir noch mit besonderm Danke erwähnen, daß die hohen und höchsten Behörden auch in diesem Schuljahre das Lehrercollegium durch namhafte Geldunterstützungen erfreut haben.

- | | |
|---|-----------------|
| a) Aus der Staatskasse wurden im November gezahlt | 180 <i>Rth.</i> |
| b) als Theuerungszulage im Mai | 180 " |
| c) An Gratificationen im December | 400 " |

An dieser Gesamtsumme von 760 *Rth.*

participirten die meisten Lehrer, und zwar einige einfach, einige doppelt und einige dreifach. Außerdem erhielt Herr Dr. Lepel zu seiner Badereise eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln.

Das Lehrercollegium besteht gegenwärtig I. aus dem Inspector; II. den *Hh.* Oberlehrern Dr. Hüser, Spieß, Körner und Dr. Trotha; III. den *Hh.* Collegien Dr. Grotjan, Günther und Dr. Witte; IV. den provisorisch angestellten *Hh.* Collegien Dr. Lepel, Hundt und Brinkmann; V. den beigeordneten *Hh.* Lehrern Dr. Knauth, Wenkel, Dr. Wiegand, Schippang, Raval, Schmidt, Dr. Zehne, Müller II., Dr. Loth, Keller, Knoth, Schwarz, Dr. Zimmermann, Männel, Archleb, Prasser, Frede, Schaper, Greger, Müller I. und Bilke; — im Ganzen 32 Lehrern.

Die Frequenz der Schule ist in diesem Jahre folgende gewesen:

Sie schloß nach dem vorjährigen Programm mit	473 Schülern;
als Novizen wurden seitdem aufgenommen	146 "

von diesen	619 "
sind im Laufe des Jahres wieder abgegangen	137 "

so daß der gegenwärtige Bestand ist	482 "
-------------------------------------	-------

von denen auf der Pensionsanstalt 85 und in der Stadt oder nächsten Umgegend 397 wohnen. Von den Stadtschülern wohnen 130 bei ihren Aeltern, 177 bei Lehrern und 90 bei Bürgern. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Klassen, wie folgt:

I A. B. 15 Schüler	III A. 49 Schüler	IV B. 54 Schüler
II A. 43	III B ¹ 36	V A. 55
II B. 37	III B ² 39	V B. 38
II C. 41	IV A. 53	VI. 18

Unter den 137 abgegangenen Schülern sind 9 Abiturienten, die am 10. März und resp. am 8. Sept. unter dem Vorstz des Königl. Commissar Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Schaub die Prüfung der Reife bestanden haben.

A. Vor Ostern:

- 1) Karl Max Emil Schlieckmann aus Groß-Mühlungen, 20 Jahr alt, evangel. Confession, war 3¹/₂ Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Gut bestanden“ und ist zum Forstfach übergegangen.
- 2) Gustav Adolph Marquardt aus Querfurth, 19¹/₂ Jahr alt, evangel. Confession, war 6 Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Gut bestanden“ und ging zum Postfach.
- 3) Friedr. Hermann Bernhard Schurch aus Dürrenberg bei Merseburg, 18 Jahr alt, evangel. Confession, war 5 Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und ging zum Bergfach.
- 4) Hermann Reinhold Boyde aus Bitterfeld, 17¹/₂ Jahr alt, evangel. Confession, war 4¹/₂ Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“; sein Beruf noch unbestimmt.
- 5) Friedrich Adolph Peters aus Ossig bei Zeitz, 18 Jahr alt, evangel. Confession, war 4 Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und ging zum Postfach.
- 6) Karl August Berthold Vogelgesang aus Berlin, 21 Jahr alt, evangel. Confession, war 2¹/₂ Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und ging zum Forstfach.
- 7) Ernst Wilhelm Georg Herzog aus Wettin, 19¹/₂ Jahr alt, evangel. Confession, war 5 Jahr auf der Realschule, 2¹/₂ Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und ging zum Baufach.

B. Vor Michaeli:

- 8) Bernhard Hugo Franz Leopold aus Zethlingen, 18¹/₂ Jahr alt, evangel. Confession, war 5¹/₂ Jahr auf der Realschule, 2 Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und wird Soldat.

9) Adolph Heinrich Theodor Bof aus Neustadt-Eberswalde, 18 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, evangel. Confession, war 6 Jahr auf der Realschule, 2 $\frac{1}{2}$ Jahr in der ersten Klasse, erhielt die Censur „Hinreichend bestanden“ und wird Soldat.

Die Entlassung der sieben Erstgenannten fand am Schlusse des öffentlichen Examens, die der beiden Letztgenannten im engern Kreise der ersten Klasse Statt. Jene, wie diese, wurden vor dem Irrthum gewarnt, in dem so viele Schüler vor und bei ihrem Abgange von der Schule befangen sind, daß, wie sie wohl meinen, Schule und Leben in Zucht und Zweck ganz auseinander gehen; es wurde ihnen vielmehr nachgewiesen, daß die Schule eine Wegweiserin für das Leben ist und daß dieses, wie jene, Tüchtigkeit in Gesinnung, Wissen und Handeln verlangt. Möge das wohlgemeinte Wort für sie eine Veranlassung geworden sein, sich das zu erhalten, was die Schule in ihr Herz und ihren Geist gepflanzt hat, daß es sich fortentwickle zu Tugenden, die einst das Vaterland zieren.

Von den übrigen 128 abgegangenen Schülern saßen bereits

in der	I A. Kl.	3	Schüler, und waren erst in diese Klasse versetzt	1	Schüler,
"	I B.	10	"	12	"
"	II A.	4	"	5	"
"	II B.	9	"	4	"
"	II C.	6	"	9	"
"	III A.	8	"	6	"
"	III B.	11	"	7	"
"	IV A.	10	"	5	"
"	IV B.	5	"	2	"
"	V A.	8	"	—	"
"	V B.	1	"	1	"
"	VI.	1	"	—	"

Von ihnen wurden Kaufmann 40, Landwirth 26, Soldat 7, Apotheker 2, Fabrikant 1, Sattler 1, Gerber 1; ferner gingen über zum Seebdienst 4, zum Bäufach 5, zum Bergfach 3, zum Forstfach 1, zum Bureaudienst 1, in ein Schullehrerseminar 1, zum Maschinenbau 6, zu andern Schulen 13. Bei 5 war die Wahl des Berufs noch unbestimmt; 7 wurden aus der Schule ausgewiesen, weil ihre Führung mit den Schulgesetzen in Widerspruch stand. Durch den Tod verlor die Schule drei Schüler: den Untertertianer Sonnenberg aus Schnellrode, den Oberquartaner Sommer aus Magdeburg und den Unterquartaner Lange aus Schönebeck. Nur

kurze Zeit war es unserer Schule vergönnt, für ihre Ausbildung zu sorgen. Der himmlische Vater, dessen Rathschläge wunderbar, doch weise sind, nahm sie frühzeitig in seine Wohnungen auf, um sie früher einer Vollendung entgegenzuführen, zu der menschliches Wissen und Wollen nicht ausreicht. Sein Name sei gelobt; sein Geist tröste die Herzen der betrübten Aeltern! Wir aber nahmen dabei Veranlassung, die frische, sorglose Jugend daran zu mahnen, daß die letzte Stunde schlagen kann, bevor wir es meinen, und daß jeder Tag uns bereit finden soll, abgerufen zu werden zur Rechenschaft vor dem, der der Herr ist über Leben und Tod.

Zu den andern denkwürdigen Tagen in unserm Schulleben gehören folgende:

Die Abendmahlsfeier begingen die Lehrer mit den Stadtschülern am 12. November in der St. Moritzkirche beim Herrn Oberprediger Bracker. An derselben nahmen 18 Lehrer und 56 Schüler Theil.

Die Eröffnungsfeier des Sommer- und Winter-Schulcurfus fand am 25. April und am 10. October mit Reception der Novizen und Ansprache an die gesammte Versammlung Statt.

Der hundertjährige Geburtstag des seligen Kanzler Niemeyer am 1. Septbr. wurde zwar in der Realschule nicht öffentlich, aber dadurch in jeder Klasse derselben gefeiert, daß der Ordinarius, resp. der Religionslehrer in einer herzlichen Ansprache an die Schüler die Verdienste dieses denkwürdigen Mannes, dessen gesegnetes Andenken in Francens Stiftungen immer fortleben wird, um Staat und Wissenschaft, um Erziehung und Unterricht zu dankbarer Erinnerung darlegte.

Endlich feierte die Schule auch in ihrem Kreise den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, zwar nicht am 15. October, da zu ihrer Versammlung als an einem Sonntage kein Local disponibel blieb, aber am folgenden Tage zur Nachfeier nicht weniger herzlich. Die Feier begann um 9 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Gesange, dem die Festrede des Herrn Oberlehrer Dr. Trotha folgte. „Mehr als irgend ein Volk, sagte der Redner, haben wir Preußen Ursach, unserm Herrscherhause Gehorsam und Treue, Vertrauen und Liebe zu schenken; denn 1) Vieles hat es für Preußen gethan, 2) oftmal hat es mit uns gelitten. An dem Geburtstage unseres Königs und Herrn werden wir unwillkürlich dieser Verdienste sowohl, als dieser Leiden gedenken, und nicht würdiger können wir diesen Tag begehen, als wenn wir den festen Vorsatz fassen, immerdar unwandelbare Liebe zu unserm Könige und Vaterlande in unserm Herzen zu tragen und in etwa erneuten Stunden der Prüfung die alte Preußentreue fest zu bewahren. — Preußens Macht und Ruhm zu erhöhen, muß vor Allem jedes wahren Preußen Streben sein; da aber Preußens

Macht und Ansehen vorzüglich auf der Intelligenz seiner Bewohner beruht, so ist es auch zumal der Jugend heilige Pflicht, rüstig vorwärts zu streben auf der Bahn des Wissens; denn sie hat nicht allein an ihre Zukunft zu denken, sondern sie soll auch des Vaterlandes Hoffnung sein“. — Eine Motette, vorgetragen von dem kleinen Sängerkhor der Schule, vermittelte den Uebergang zu der selbstgefertigten Rede des Oberprimaner Beck aus Halle, welche die Frage beantwortete: Woraus erklärt sich die Begeisterung in dem deutschen Befreiungskriege? Gemeinschaftlicher Gesang beschloß die Feier.

II. Lehrmittel.

Seit dem 20jährigen Bestehen unserer Realschule haben sich ihre Lehrmittel bei weiser Benützung der dazu bewilligten Geldmittel, bei sorgfältiger Erhaltung des Gewonnenen und bei so mancherlei dankenswerthen Gaben von den vorgesetzten Behörden, von Freunden und Schülern unserer Anstalt, bis zu einem Umfange vermehrt, daß nicht nur die gewöhnlichen Bedürfnisse für den Unterricht befriedigt erscheinen, sondern auch so Vieles schon angekauft werden konnte, was nur allein der wissenschaftlichen und methodischen Fortbildung, namentlich der Fachbildung der Lehrer zu Gute kommt. Wir haben darüber jährlich an dieser Stelle den erfreulichen Beweis geliefert. Für das verflossene Jahr werde hier nur Folgendes erwähnt:

- a) Das physikalisch-chemische Cabinet erhielt außer andern minder wichtigen Apparaten, Präparaten und Utensilien: einen Electrophor von 9" Durchmesser, einen Commutator, einen Inductionsapparat nach Dubois, einen Areometer mit Verschuß, einen Theodolith, ein achromatisches Objectiv, ein Polyorama mit camera obscura, ein achromatisches Prisma, zwei Glastafeln nach Michie zu Newtons Farbenringen, zwei Mikrometer, ein Fresnel'scher Spiegel mit Statif, Bassermann's Wandkarte von einer Dampfmaschine; eine Waage, ein Satz Grammgewichte von 50 Gr. bis 1 Milligr.; ein Polarisationsapparat, ein Apparat zur Endosmose nach Pouillet, ein desgl. zur Capillarität, eine pneumatische Wanne von Zink. Die Reparatur von manchen beschädigten Instrumenten verhinderte den Ankauf mancher neuen Apparate.
- b) Für den naturhistorischen Unterricht: Ein Phantom des Menschenhirns; 119 Stück hölzerne Crystallmodelle.

- c) Für den historisch-geographischen Unterricht: Sydow's Wandkarte von Europa, Desjardins Flaggen- und Cocardenkarte; Dr. Bürger's Relief von der untern sächsischen Schweiz; dessen Relief vom Königreich Sachsen; Garbs Wandkarte zum Bibellesen.
- d) Für den Zeichenunterricht: Außer vielen kleinen Zeichenvorlagen, wie sie bei Winkelmann in Berlin erscheinen: Winterlandschaften von Feroggio, dergleichen andere von Calame, Intérieurs von Chapuy, Werht's Vorlegeblätter zum Situationszeichnen und für Kartenschrift; Thierstücke von Paris, Blumen von Sette; Etudes de Fleurs à l'aquarelle p. Collette; Villes et Paysages p. Clerget und Victor Petit; drei architectonische Landschaften von Lerebours nach Daguerreotypen; Berliner architectonisches Skizzenbuch, 10 Hefte.
- e) Die Lehrerbibliothek stieg von 1386 auf 1439 Bände; die Schülerbibliothek von 1549 auf 1708 Bände und die Programmen-Sammlung von 1389 auf 1670 Nummern.

Wie nach dieser Ausführung alle Gattungen der Lehrmittel unserer Schule, so mehrten sich namentlich die Bibliotheken durch Geschenke, mit welchen die hohen Behörden und Freunde unserer Schule uns erfreuten. Wir machen uns eine Pflicht daraus, sie hier dankend namhaft zu machen.

So schenkte das Hohe Ministerium der Schule: 85 Programme deutscher Schulen und eine große Anzahl von dänischen Schulen für das J. 1854; außerdem Kirchners Thors Donnerkeil; — das Hochlöbl. Provinzial-Schulcollegium: 209 Schulprogramme pro 1854; — Herr Buchhändler Schmidt hier: v. Schmöger's Grundriß der christl. Zeit- und Festrechnung; — die löbliche Buchhandlung Weg und Sohn in Braunschweig: Gottlieb's Lehrbuch der reinen und technischen Chemie; — Herr Buchhändler Hirt zu Breslau: Dr. Gleim's Leitfaden für den Unterr. in der Geogr.; — Herr Condirector Dr. Eckstein: A. S. Franke und die zur 300jährigen Stiftungsfeier der Klosterschule Rosleben erschienenen Gelegenheitschriften; — Herr Director Dr. Wiegand: Ein mathematisches Thema aus der Schule, den für die Encyclopädie von ihm verfaßten Artikel „Geodäste“, desgl. seinen zweiten Cursus der Planimetrie 4. Aufl. und seine Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft; — Herr Oberl. Dr. Hüser: Shakspeare übers. von Meyer, 6 Bdchen; — Herr Oberl. Körner: folgende von ihm herausgegebene Schriften: Practischer Schulmann 3. u. 4. Bd., Der Weltspiegel 2. u. 3. Bdchen, Unser Vaterland 1. Bd., Die Natur im Dienst des Menschen, Das Buch der Welt mit Illustr. 1. Bd.; außerdem: Klopfs deutsche Geschichtsbibl. 2 Bde., Ins Riesengebirge und

Jul. Moritz das Buch der Welt mit Illustr. 2. Bd.; — Herr Lehrer Männel:
 die von ihm verfaßte Pract. englische Sprachlehre 1. Th. Formenlehre; — Herr
 Coll. Dr. Lepel: Raspe's Gelegenheitschrift aus Güstrow und Vega's Logarith-
 men; — Herr Lehrer Schmidt: Figuren von Pappe zur Bestimmung des Schwer-
 punktes; — der frühere Realschüler Carl Beyer aus Freiburg, jetzt Preuß. See-
 cadet, mehrere von ihm in der See gesammelte Korallen; — der ehemalige Real-
 schüler Friedrich Kehling aus Wettin: Shakspeare's Macbeth von Hiecke und
 Paul et Virginie p. St. Pierre; — der Abiturient Emil Schlieckmann aus
 Groß-Mühlingen: Weber's Weltgeschichte 1. Th. 6. Aufl.; — der Abiturient Her-
 mann Schurch aus Schönebeck: Les Provinciales p. Bl. Pascal und Weber's
 Lehrb. der Weltgesch. 2. Th.; — der Abiturient Berthold Vogelgesang aus
 Berlin: Auerbach's Schwarzwälder Dorfgeschichten 4. Bd.; — der Abiturient Georg
 Herzog aus Wettin: Ideler u. Nolte's Handbuch der franzöf. Sprache, 3. Th.
 4. Aufl. und Nouveau Théâtre français; — der Abiturient Adolph Peters aus
 Dstfg: Weber's literatur-histor. Lesebuch, 2. Th.; — der Abiturient Reinhold
 Boyde aus Bitterfeld: Weber's lit. hist. Leseb. 1. Th. und Servitude et Gran-
 deur militaires p. de Vigny; — der Abiturient Theodor Bof aus Kenstadt,
 Eberswalde: Scherr's Gesch. der englischen Literatur; — der Abiturient Bern-
 hard Leopold aus Ebdorf: Volkshausen's Australien und Schottky's Leitfaden
 der englischen Literatur; — der Oberprimaner Louis Weiße aus Suh: The
 Antiquary und Göthe's Götz u. Egmont von Dünker; — der Unterprimaner Rein-
 hold Seiffert aus Queitsch: Achim v. Arnim ausgewählte Novellen u. Geibel's
 Juniuslieder; — der Unterprimaner Alfred Stippius aus Jörbig: Liebig's
 organische Chemie; — der Unterprimaner Arthur Lindner aus Weisensels: Gel-
 zer's neuere deutsche Nationalliteratur, 2 Bde.; — der Unterprimaner Bruno
 Roncke aus Duerfurth: Mignet's Gesch. der franzöf. Revolution, übers. von Schäfer
 und Redenbacher's Salzburgerin; — der Unterprimaner Köstler aus Obhausen
 St. Petri: Arcometer in Mahagonykasten zum Verschuß; — der Unterprimaner
 Hermann Rind von hier: Weber's literaturhistor. Lesebuch 4. u. 5. Bd.; —
 der Unterprimaner Ed. Aug. Rathmann aus Bitterfeld: Gedichte von G.
 Schwab; — der Unterprimaner Alb. Dill aus Ploth: Kretschmer's Friedrich Wil-
 helm III. 2 Th. und Uncle Tom's Cabin; — der Unterprimaner Rudolph Sachse
 von hier: Göthe's Faust von Dünker, 2 Th.; — der Unterprimaner Carl
 Keerl von hier: Berner's Fahnenpiel; — der Unterprimaner Alb. v. Stock-
 hausen aus Gfsterwerda: Horn's Rheinische Dorfgeschichten 4 Th.; — der Unter-
 primaner Lehmer aus Gerbstedt: Tableau de la Lit. franç. p. Barante; — der

Unterprimaner Gustav Wolter von hier: *Confessions de J. J. Rousseau*; —
 der Unterprimaner Hermann Günther aus Gerterode: *Tasso's Jerusalem* von
 Dittenhofer und Uhländ's Gedichte; — der Unterprimaner Bieler aus Gröbzig:
Aus der Natur, 2 Bde.; — der Obersecundaner Johannes Walkhoff aus
 Neustadt-Magdeburg: *Schott's Panorama der deutschen Classiker*; — der Ober-
 secundaner Schlee aus Brandenburg: *Horn's gesammelte Erzählungen*, 1. Th. und
Brunow's Ulrich v. Hutten, 3 Bde.: — der Obersecundaner Joh. Carl Hilde-
 brand aus Dranienburg: *Baskerville the Poetry of Germany*; — der Obersecun-
 daner Adolph Sanner aus Magdeburg: *Aus der Natur*, 3 Bde.; — die Unter-
 secundaner Kolbe aus Bernsdorf und Ritter aus Teuchern: *Andree's Nord-*
america nebst Atlas; — der Untersecundaner Louis Wolter aus Stettin: *Hein-*
zelmann's Weltkunde, 3. Bd.; — der Untersecundaner Paul Allendorf aus
 Schönebeck: *Weber's literatur-histor. Lesebuch*, 1.—3. Bd.; — der Untersecunda-
 ner W. G. Wahnschaffe aus Schöningen: *Hoffmann's Abenteuer zu Wasser und*
zu Lande; — der Untersecundaner Julius Nicolai aus Calbe: *Natur und Men-*
schenleben in Australien; — der Untersecundaner Heinr. Eckardt aus Suhl:
Théâtre de J. Racine; — der Untersecundaner Aug. Hennicke aus Schönfeld:
Töpfers Genfer Novellen und *der Landprediger von Wakefeld*; — die ganze Klasse
II B.: einen Potenzflaschenzug; — der Obertertianer Augustin Tittel aus Gön-
 nern: *Dießig Land- und Seebilder* und *Desselben Lebensbilder*; — der Obertertia-
 ner Julius Steuer von hier: v. Schlieben's *Staatsgeographie*; — der Ober-
 tertianer Gustav Guerike aus Oerthau: *Friedrich's II. Regierungszeit*, 5 Bde.;
 — der Obertertianer Gast aus Dessau: *Vogt's physiologische Briefe*, 2 Abth.; —
 der Obertertianer Hermann Otto aus Plothas: *Das Palmenhaus auf der Pfauen-*
insel, Lithogr.; — der Obertertianer Allendorf aus Schönebeck: eine *Blißröhre*;
 — die ganze Klasse **III A.**: ein electrisches Glockenspiel; — der Untertertianer
 Ferdinand Tiemann aus Goswig: *Wilmfen's Handbuch der Naturgesch.*, 3 Bde.
 nebst Atlas; — der Untertertianer Eduard Fricke aus Jörbig: *Lucas Jugend-*
freund, 1. Hft.; — die ganze **III. Klasse B¹**: einen Pendelapparat nebst Kästchen
 und einen Apparat zum archimedischen Princip; — die ganze **III. Klasse B²**: einen
 Sicherheitsheber, Springheber, gemeinen Heber und cartesianischen Taucher in Fla-
 sche; — der Oberquartaner Arthur Stiger von hier: *Robinson der Jüngere v.*
Hildebrandt; — der Oberquartaner v. Liebermann aus Posen: *La Berline de*
l'émigré und *Simrock's deutsches Räthselbuch*; — der Oberquartaner Bruno
 Beyer aus Weißenfels: *Rossmäßler's Flora im Winterkleide*; — der Oberquarta-
 ner Otto Siebdrat aus Spergau: *Biernagki's Seebilder*; — der Unterquar-
 taner

taner

taner Mann von hier: Koch's Nachbarskinder; — der Unterquartaner Johannes Guerike aus Oberthau: Glaubrecht's Heimkehr; — der Unterquartaner Walter aus Delitzsch: Gotthold's Unterhaltungen aus d. Thierreiche; — die ganze Klasse IV B.: Aug. Herm. Franke und folgende Schriften von Hoffmann: Der Goldsucher, Oheim und Nefte (2 Exempl.), Arm und Reich, Der verlorne Sohn, Peter Simpel (2 Ex.), Mylord Cat, Jacob Ehrlich, Die mit Thränen säen, Die Waisen, Friedl und Nazi, Unverhofft kommt oft, Liebet eure Feinde; — der Unterquintaner Hartig von hier: Billig's armer Fischerknabe; — der Unterquintaner Dieck aus Zöschen: Utrogge's deutsches Lesebuch. Endlich haben auch noch folgende Primaner und Obersecundaner für den geographischen Unterricht in größerem Maasstabe ausgeführte Städtepläne geliefert: Enke (Ancona, Krakau, Florenz und Nürnberg), Voß (Darmstadt), Weiße II. (Leipzig), Sioli (Warschau, Constantinopel, Lübeck und Paris als Wappenplatz), Walkhoff (Copenhagen), Franke (Altona), Dill (Barcelona und Paris) und Schröter (Passau, Mannheim und Antwerpen).

Wie wir so vieler Gaben rühmend zu erwähnen haben, so dürfen wir auch derer hier nicht vergessen, die in anderer Hinsicht sich die Sorge für unsere Schule angelegen sein ließen. Es sind die Gaben und Namen derjenigen Freunde, welche auch in diesem Jahre unsern Schulbau zu fördern Bedacht nahmen. Wir können diese Nachweisung um so weniger der Dessenlichkeit vorenthalten, als wir damit eine Rechnungsablage beabsichtigen und denjenigen, die sich so lebhaft für unsern Schulbau interessiren, eine Darlegung schuldig sind, in wie weit durch ihre gütige Mitwirkung unser Unternehmen gefördert ist.

Unser vorjähriger Bericht schloß mit dem Kas-			
stande von	1026	Sgr. 10	Sgr. 7
Diese Summe, wie der Zuwachs im Laufe des Jahres,			
ergab an Zinsen	36	= 24	= 5
Außerdem erwarb der Verein:			
A. Bei der Aufnahme der Novizen, theils eingehändig,			
theils zugesendet, theils in die Büchse gelegt . . .	73	= 25	= —
B. Durch Herrn Director Dr. Wiegand			
a) für seine physical. Aufgaben nach Abzug der Kosten	17	Rfl. 10	Sgr.
b) für eine gelieferte Berechnung von der			
hiefigen Schneiderinnung	3	= 5	=

c)	von d. Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig	5 <i>Rth.</i> — <i>Sgr.</i>		
d)	von der Harmonia in Hamburg	3 " — "		
e)	vom Janus in Hamburg	10 " — "		
f)	von d. Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck	5 " 20 "		
			44 <i>Rth.</i> 5 <i>Sgr.</i> — &	
C.	Durch Herrn Dr. Zehne:			
a)	von seinen Pensionären	4 <i>Rth.</i> 15 <i>Sgr.</i>		
b)	von Sammlungen in d. Klassen V A. V B. und VI.	6 " 21 "		
			11 " 6 " — "	
D.	Von den Realschülern:			
a)	bei den vierteljährl. Sammlungen in den Klassen	47 <i>Rth.</i> 5 <i>Sgr.</i> 4 &		
b)	auf einem Spaziergange von III B. gesammelt	— " 11 " — "		
			47 " 16 " 4 "	
E.	Für verkaufte Schulprogramme	1 " 22 " 6 "		
F.	Von Freunden unserer Schule, den H. Steuer R. K. in W. 8 <i>Rth.</i> ; Coll. B. 1 <i>Rth.</i> ; Coll. G. 1 <i>Rth.</i>	10 " — " — "		
G.	Von folgenden abgegangenen Realschülern: Unterpr. Trappe aus Halle, Obersec. Collin II. aus Wollin à 4 <i>Rth.</i> ; — Oberpr. v. Beust a. Niemeritz, Unterpr. Wolter a. Halle à 3 <i>Rth.</i> ; — Unterpr. Bienau a. Siebichenstein, Unterpr. H. Niemer a. Halle, Ober- quart. Bruno Beyer a. Weisensfels, Unterpr. Sachse aus Halle à 2 <i>Rth.</i> ; — Obertert. Tittel a. Cönnern, Untersec. Runge a. München-Gosserstedt, Untersec. Vincke aus Magdeburg, Obersec. Walkhoff aus Magdeburg, Oberpr. Hölzer a. München-Gosserstedt, Unterquart. Schmidt a. Acken, Unterquart. Schulze a. Ruckenburg, Obertert. Schwarze a. Mühlberg, Untersec. Eckardt a. Subl à 1 <i>Rth.</i>	31 " — " — "		
H.	Beiträge ohne Namen	5 " 8 " — "		
			Von dieser Summa 1287 <i>Rth.</i> 28 <i>Sgr.</i> 7 &	

sind bis jetzt 1279 *Rh.* in der hiesigen Sparkasse auf Zinsen niedergelegt und die darüber lautenden Scheine dem Herrn Dr. Knauth zur Verwahrung übergeben. Endlich hat auch noch unser thätiges Vereins-Mitglied *) Herr Director Dr. Wiegand seine neueste Schrift: „Statuten = Entwurf nebst Tarif für Zünungs = Krankenkassen, mit vorausgehender mathematischen Begründung. Halle 1854, in der Buchhandlung des Waisenhauses.“ uns zur Ausbeutung für unsere Zwecke so lange als Eigenthum überlassen, bis der Schulbau beendigt sein wird.

Unsere Freude und unser Dank für so thätige Mitwirkung von so vielen Seiten ist um so lebhafter, je näher der Zeitpunkt bereits gekommen ist, daß das projectirte Werk wirklich in Angriff genommen werden wird. Wie die Vereinsmitglieder zeitlicher mit Unrecht an der fördernden Mithilfe ihrer Schüler und Schulfreunde gezweifelt haben würden, so fühlen sie sich nach solchen vorliegenden Erfahrungen in dem Vertrauen gehoben und befestigt, daß sie in diesem Jahresberichte noch nicht den letzten Dank werden ausgesprochen haben.

III. Ordnung der öffentlichen Prüfung.

A. Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Gesang und Gebet.

V B. Biblische Erzählungen. Herr Dr. Zehne.

V A. Lateinische Uebungen. Herr Knoth.

Der Hund und die Ziege, von Castelli, der Unterquartaner Pöhle aus Löbejün.

*) Die Mitglieder des Vereins sind z. B. außer dem genannten Verfasser und Referenten die H. Oberl. Dr. Hüser, Spieß und Dr. Erötha, die H. Collegen Dr. Grotjan, Günther, Dr. Lepel und Brinkmann und die H. Lehrer Dr. Knauth, Dr. Zehne, Müller H.

- IV B. Mittlere Geschichte. Herr Wenkel.
Des Fischers Haus am Bodensee, von Schwab, der Sextaner August Haucke aus Schraplau.
- VI. Heimathkunde. Herr Dr. Knauth.
Passage des Alpes par François I. p. Gaillard, der Oberquintaner Joseph Baumann aus Petersburg.
Böser Markt von v. Chamisso, der Oberquintaner Carl Kraft aus Gräfenhagen in Pommern.
- III B¹. Arithmetik. Herr Schmidt.
Der Galeerenslave, von Blanckenburg, der Oberquartaner Theodor Korn aus Stettin.
Die schlechte Zeit, von Schuhmacher, der Unterquintaner Hermann Schartzschmidt aus Volkmarisdorf bei Helmstedt.
- III B². Rechnen. Herr Coll. Günther.
John Barleycorn, von Burns, der Untersecundaner Otto Hayner aus Kemberg.
- III A. Geometrie. Herr Coll. Brinkmann.

P a u s e.

Chorgesang.

- IV A. Französische Uebungen. Herr Oberl. Dr. Trotha.
Les petits Savoyards p. St. Hilaire, der Untersecundaner Liebermann aus Siebichenstein.
- II C. Französisches Lesebuch. Herr Coll. Hundt.
Exorde de l'oraison funèbre de Louis XIV. p. Massillon, der Obersecundaner Wilhelm Schröter aus Groß-Weißand.
- II A. Französische Grammatik. Herr Naval.
Die Schlacht am Stoß, von G. Schwab, der Untersecundaner Max Grotjan aus Litkow.
- II B. Mittlere Geschichte. Herr Oberl. Körner.
Das Ende der Gironde, von Meißner, der Obersec. Adolph Passche aus Lützen.
Ziethen, von v. Sallet, der Untertercianer Julius Mann aus Schönebeck.

III B². Theorie des Schönschreibens. Herr Oberl. Spieß.
Das Wasser in seinen Wandlungen (Schularbeit), der Oberprimaner Adolph
Seeligmüller aus Gönners.

I. Chemie. Herr Coll. Dr. Lepel.

B. Nachmittags von 2 Uhr an.

Dangers de la Lecture d'amusement (Schularbeit), der Abiturient Julius
Knauth aus Falkenberg.

III A. Deutsche Sprache. Herr Oberl. Dr. Trotha.

Der Reiter Stauf, der Untertertianer Fr. Wilh. Otto aus Stettin.

II A. Neuere Geschichte. Herr Oberl. Körner.

Mort d'Hippolyte p. Racine, der Obertertianer Hans Georg Harrer aus
Girschberg in Schlesien.

I. Mathematik. Herr Coll. Dr. Witte.

Die Execution, von Scherenberg, der Untersecundaner Julius Hegel aus
Detmold.

II. C. Pract. Rechnen. Herr Coll. Günther.

Chorgesang.

III B¹. Geographie. Herr Coll. Dr. Grotjan.

Der Invalide, von A. Grün, der Obertertianer Friedr. Benediger aus
Halle.

I. Metrik und Poetik. Herr Oberl. Dr. Hüser.

L'Homme est immortel p. Necker, der Untersecundaner Wilhelm Präto-
rins aus Hoyerswerda.

II A. Physik. Herr Coll. Dr. Witte.

II B. Bibelfunde des A. T. Herr Oberl. Dr. Hüser.

M o t e t t e.

Entlassung der Abiturienten durch den Inspector.

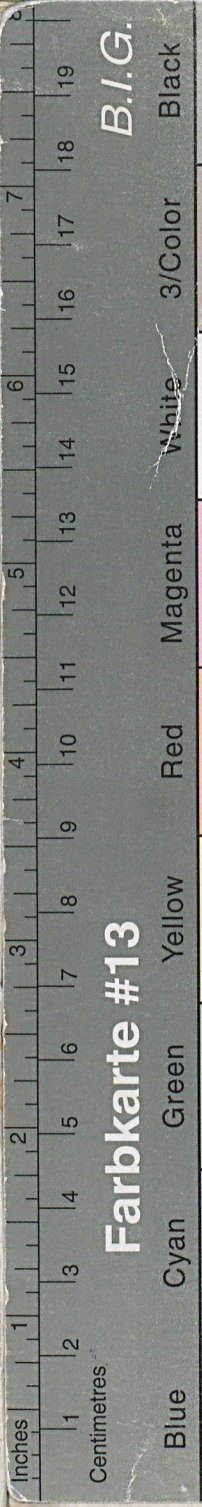


Dem Schlusse der Schullectionen, welcher Donnerstag den 29. März Statt finden wird, geht die Verfertigung der Schüler und die Anstheilung der Censuren vorher. Der neue Schulcurfus beginnt den 17. April. Zur Prüfung der aufzunehmenden Schüler und zwar der einheimischen, werde ich am 12. April, und der auswärtigen am 13. und 14. April in den Vormittagsstunden in meiner Wohnung bereit sein. Diejenigen Novizen, welche schon eine andere Schule besucht haben, müssen mit dem Abgangszeugnisse von derselben versehen sein.

Halle, den 5. März 1855.

Riemann.





B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

1.

Zu
 öffentlichen Prüfung,
 welche
 den Zöglingen
 der
Waisenhanse zu Halle
 am 28. März 1849,
 2 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
 in dem
der deutschen Schulen
 stattfinden werden soll,
 werden
 Schüler und alle Freunde des Schulwesens
 ehrenbietigst eingeladen
 vom
Director Siemann.

Inhalt:
 1. von Friedrich Körner.
 2. von dem Inspector.

Halle,
 Waisenhaus-Buchdruckerei.
 1849.

